



Nachtrag Nr. 59

**zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt
vom 22. Dezember 2000**

Nachtrag vom 6. Oktober 2005
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

UBS AG, Niederlassung London

200.000 Open-End-Index-Zertifikate
bezogen auf den Wert des
Goldman Sachs Commodity Excess Return Index^{®1}
ISIN CH0022983933

sowie

200.000 Open-End-Index-Zertifikate
bezogen auf den Wert des
Goldman Sachs Agricultural Excess Return Index^{®1}
ISIN CH0022983982

sowie

200.000 Open-End-Index-Zertifikate
bezogen auf den Wert des
Goldman Sachs Energy Excess Return Index^{®1}
ISIN CH0022983222

¹ Goldman Sachs Indizes[®] sind eingetragene Markenzeichen der Goldman, Sachs & Co.

sowie

200.000 Open-End-Index-Zertifikate
bezogen auf den Wert des
Goldman Sachs Industrial Metals Excess Return Index^{®1}
ISIN CH0022983453

sowie

200.000 Open-End-Index-Zertifikate
bezogen auf den Wert des
Goldman Sachs Light Energy Excess Return Index^{®1}
ISIN CH0022983545

sowie

200.000 Open-End-Index-Zertifikate
bezogen auf den Wert des
Goldman Sachs Livestock Excess Return Index^{®1}
ISIN CH0022983651

sowie

200.000 Open-End-Index-Zertifikate
bezogen auf den Wert des
Goldman Sachs Precious Metals Excess Return Index^{®1}
ISIN CH0022983784

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnen die UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") und die UBS Limited, London, (die "Anbieterin") jegliche Haftung ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung der Angaben im Prospekt führen. Wesentliche Änderungen wird die Emittentin bzw. die Anbieterin durch einen Nachtrag gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz veröffentlichen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin bzw. die Anbieterin ist jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin bzw. die Anbieterin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin bzw. die Anbieterin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin bzw. der Anbieterin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate dürfen ausschließlich entsprechend den Vorschriften des anwendbaren Rechts in jeder maßgeblichen Rechtsordnung angeboten und verkauft werden. Jedes Angebot und jeder Verkauf der Zertifikate, wonach die Emittentin zu einer Registrierung eines Prospektes oder eines entsprechenden Dokuments in der maßgeblichen Rechtsordnung verpflichtet würde, ist untersagt.

Für Steuerzwecke: Die Zertifikate dürfen nicht von einer Tochtergesellschaft oder einer anderen Niederlassung der Emittentin als der UBS AG, Niederlassung London, gehalten werden, es sei denn in Fällen, in denen sie unverzüglich an einen anderen Geschäftspartner zum Vertrieb oder andere Zwecke weiterübertragen werden.

In Staaten der Europäischen Gemeinschaft (EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein), die die EU-Prospektrichtlinie bereits in nationales Recht umgesetzt haben, **genügen die endgültigen Angebotsbedingungen sowie der Prospekt NICHT den Anforderungen der EU-Prospektrichtlinie**. Solange kein Prospekt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU-Prospektrichtlinie existiert, dürfen die Zertifikate nicht angeboten oder verkauft werden, es sei denn, (1) das Angebot richtet sich ausschließlich an Qualifizierte Investoren, oder (2) das Angebot richtet sich an insgesamt weniger als 100 Anleger (gilt für alle Anbieter zusammengefasst) in jedem Staat der Europäischen Gemeinschaft, oder (3) der Erwerb von Wertpapieren ist pro Angebot erst ab einem Mindestbetrag von EUR 50.000,00 pro Anleger möglich oder die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von EUR 50.000,00 bzw. dem entsprechenden Betrag in anderen Währungen. Ein "Qualifizierter Investor" ist eine juristische Person, die (i) in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen ist bzw. beaufsichtigt wird oder eine andere juristische Person, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht, oder (ii) eine juristische Person, die zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt: (a) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (b) eine Gesamtbilanzsumme von mehr als EUR 43.000.000,00 und (c) ein Jahresnettoumsatz von mehr als EUR 50.000.000,00.

In Staaten der Europäischen Gemeinschaft, die die EU-Prospektrichtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben, müssen Angebote und Verkäufe ausschließlich entsprechend den Vorschriften des anwendbaren Rechts in der maßgeblichen Rechtsordnung vorgenommen werden.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Die Wertpapiere dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausgabe Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft werden, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Eigenhändler oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des United Kingdom Public Offers of Securities Regulations 1995 führen. Jeder Anbieter von Wertpapieren darf eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Anlagetätigkeit (i.S.v. Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "FSMA")), die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten

hat, nur dann verbreiten oder ihre Verbreitung veranlassen, wenn Abschnitt 21(1) FSMA keine Anwendung auf die Emittentin bzw. die Anbieterin findet. Jeder Anbieter von Wertpapieren muss alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Hinblick auf jede Handlung in Bezug auf die Wertpapiere, die in Verbindung mit dem Vereinigten Königreich steht, einhalten.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	7
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	10
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	13
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	34
Beschreibung der Indizes	36
Allgemeine Informationen über die Emittentin	50
Zertifikatsbedingungen	59

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index (der "Basiswert", der "Index") erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen, Terminkontrakten oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist der Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte ändert.

Wir fordern Sie ausdrücklich auf, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbriefter Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert, oder
- die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikates über alle bei Kauf, Verkauf oder Ausübung des Zertifikates anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten Ihrer Depotbank.

4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

5. Handel in den Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen über ein mit ihr verbundenes Unternehmen als Anbieterin regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission zu stellen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

6. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

7. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche

Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des den Zertifikaten zugrunde liegenden Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

8. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

9. Beratung durch Ihre Bank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

I. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gelten. Die *Emittentin* weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Obwohl die Darstellung die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* nach Ansicht der *Emittentin* korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden.

Darüber hinaus darf diese Darstellung nicht die alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die *Zertifikate* sein, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

II. Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den Zertifikaten handelt es sich nach Ansicht der Emittentin um keine Kapitalforderungen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("EStG"), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte i.S.v. § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollen nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder die *Rückzahlung* des Kapitalvermögens oder aber ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung *zusagt* oder *gewährt*.

Bei den vorliegenden Zertifikaten hat der Investor keinen Anspruch auf eine laufende Verzinsung und die Höhe des Abrechnungsbetrags ist von der Wertentwicklung des Index abhängig. Es handelt sich somit um eine Kapitalanlage, bei der weder die vollständige noch die teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals *zugesagt*, noch ein Kapitalertrag gezahlt wird.

Bei Fälligkeit der Zertifikate erhält der Investor einen Betrag, dessen Höhe sich nach der Wertentwicklung des Index richtet, so dass auch wirtschaftlich nicht sicher ist, ob der Investor sein investiertes Kapital *vollumfänglich* zurückerhält. Die tatsächliche aber rechtlich nicht zugesagte Rückzahlung eines *Teils* des investierten Kapitalbetrages genügt nach Auffassung der Emittentin nicht zur

Erfüllung des Tatbestandes von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in seiner zweiten Alternative (Rückzahlung des Kapitalvermögens wird *gewährt*).

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (BT-Drs. 12/6078, S. 122) sollen Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von der Kapitaleinkünftebesteuerung erfasst, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden. Als innovative Anlage mit rein spekulativem Charakter, die nicht der Kapitaleinkünftebesteuerung unterliegen, werden auch von der Finanzverwaltung Indexzertifikate angesehen, die ohne laufende Verzinsung ausgestattet sind und bei denen der Rückzahlungsbetrag an einen Aktien- oder sonstigen Index gekoppelt ist (vgl. BMF-Schreiben v. 27.7.1998 zu Indexpartizipationsscheinen – IV B 4 – S 2252 – 116/98, abgedruckt in *IDW-Fachnachrichten*, 1999, 481).

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den vorliegenden Zertifikaten um eine solche Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Investor nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt, weil er das spekulative Risiko eines Verlustes des investierten Kapitals bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Index trägt. Unterschreitet der Wert des Index am Ausübungs- oder Kündigungstag den Wert zu Beginn der Laufzeit (*Emissionstag*) erhält der Investor den Abrechnungsbetrag, der in Abhängigkeit von der Indexentwicklung den Betrag des investierten Kapitals unterschreiten kann.

2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Werden die *Zertifikate* innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb durch den Investor wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.v. § 23 EStG einzuordnen. Hat der Investor mehrere Zertifikate zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, gelten zuerst angeschaffte Zertifikate als zuerst veräußert.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512,00 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraumes realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum gegebenenfalls eingeschränkt mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Werden die *Zertifikate* länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der *Emittentin* nicht steuerpflichtig, wenn die *Zertifikate* im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden

auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

3. Behandlung nach dem Investmentsteuergesetz ("InvStG")

Die steuerlichen Sondervorschriften des InvStG sind nach Ansicht der *Emittentin* nicht auf die *Zertifikate* anzuwenden, da die *Zertifikate* rechtlich und wirtschaftlich keine Beteiligung an einem ausländischen Investmentvermögen und keinen ausländischen Investmentanteil verbriefen sollten.

III. Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die *Zertifikate* im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig, wenn sie realisiert werden.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

1. Goldman Sachs Commodity Excess Return Open-End-Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	UBS Goldman Sachs Commodity Excess Return Open-End-Index-Zertifikate
Index:	Goldman Sachs Commodity Excess Return Index [®] (Quanto Euro) (der "Index") wie bei Emission veröffentlicht unter dem Bloomberg-Kürzel "GSCIER"
Index-Währung:	Euro Quanto
Index-Sponsor:	Goldman, Sachs & Co.
Auszahlungswährung:	Euro ("EUR")
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	7. Oktober 2005
Emissionspreis:	EUR 100,00
Referenzkurs:	773,8316 Index-Punkte (7. Oktober 2005)
Zahltag:	11. Oktober 2005
Anzahl:	200.000 UBS Goldman Sachs Commodity Excess Return Open-End-Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	0,129227 - Das Ergebnis der Formel EUR 100,00 / Referenzkurs (wie am Emissionstag von der Emittentin festgelegt).
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, UBS Goldman Sachs Commodity Excess Return Open-End-Index-Zertifikate jeweils zum 11. Oktober eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 11. Oktober im jeweiligen Jahr (der "Ausübungstag") wirksam. Der Bewertungstag ist der Ausübungstag. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung, erstmals ein Jahr und sechs Monate nach dem Zahltag, zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Bewertungstag ist der Kündigungstag.

Sollte der Bewertungstag kein Index-Berechnungstag sein, so gilt der jeweils nächstfolgende Index-Berechnungstag als Bewertungstag.

Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung: Barausgleich in EUR am Rückzahlungstag. Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

$$(\text{Abrechnungspreis} - \sum_{1}^n \text{Währungssicherungsgebühr}) \times \text{BV}$$

wobei

"Abrechnungspreis" der von dem Index-Sponsor am Bewertungstag veröffentlichte Abrechnungspreis des Index ist (1 Index-Punkt entspricht EUR 1,00)

"Währungssicherungsgebühr" die Währungssicherungsgebühr ist, die von der Emittentin berechnet und täglich in Abzug gebracht wird. Folgende Parameter werden bei der Berechnung der Währungssicherungsgebühr berücksichtigt:

1. Zinsdifferenz zwischen der Währung des Basiswertes (USD) und der Quanto-Währung (EUR)
2. Volatilität des Währungspaares (EUR/USD)
3. Volatilität des Basiswertes
4. Korrelation zwischen Währungspaar (EUR/USD) und Basiswert

Die anfängliche Währungssicherungsgebühr beträgt 1,25 % p.a.

"n" entspricht der Anzahl der seit und einschließlich des Zahltags vergangenen Kalendertage mit $n = 1 = 11$. Oktober 2005

"BV" = Bezugsverhältnis

Index-Berechnungstag: Vorbehaltlich einer Marktstörung, jeder Tag, an dem der Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Maßgebliche Börsen: Die Börsen, an denen die im zugrunde liegenden Index aufgrund der Bestimmung des Index-Sponsors enthaltenen Werte gehandelt werden.

Abwicklung: Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag

Mindestgröße: 1 UBS Goldman Sachs Commodity Excess Return Open-End-Index-Zertifikate (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)

Börsenzulassung: Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart

Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag

eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Zertifikatsstelle:	UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main
Berechnungsstelle:	UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main
Form:	Sammelurkunde
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0022983933
Wertpapier-Kennnummer:	UB9AAG
Valor:	2298393
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

2. Goldman Sachs Agricultural Excess Return Open-End-Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	UBS Goldman Sachs Agricultural Excess Return Open-End-Index-Zertifikate
Index:	Goldman Sachs Agricultural Excess Return Index [®] (Quanto Euro) (der "Index") wie bei Emission veröffentlicht unter dem Bloomberg-Kürzel "GSSAER"
Index-Währung:	Euro Quanto
Index-Sponsor:	Goldman, Sachs & Co.
Auszahlungswährung:	Euro ("EUR")
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	7. Oktober 2005
Emissionspreis:	EUR 100,00
Referenzkurs:	59,9663 Index-Punkte (7. Oktober 2005)
Zahltag:	11. Oktober 2005
Anzahl:	200.000 UBS Goldman Sachs Agricultural Excess Return Open-End-Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	1,667603 - Das Ergebnis der Formel EUR 100,00 / Referenzkurs (wie am Emissionstag von der Emittentin festgelegt).
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, UBS Goldman Sachs Agricultural Excess Return Open-End-Index-Zertifikate jeweils zum 11. Oktober eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 11. Oktober im jeweiligen Jahr (der "Ausübungstag") wirksam. Der Bewertungstag ist der Ausübungstag. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung, erstmals ein Jahr und sechs Monate nach dem Zahltag, zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Bewertungstag ist der Kündigungstag. Sollte der Bewertungstag kein Index-Berechnungstag sein, so gilt der jeweils nächstfolgende Index-Berechnungstag als Bewer-

tungstag.

Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung: Barausgleich in EUR am Rückzahlungstag. Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

$$(\text{Abrechnungspreis} - \sum_{1}^n \text{Währungssicherungsgebühr}) \times \text{BV}$$

wobei

"Abrechnungspreis" der von dem Index-Sponsor am Bewertungstag veröffentlichte Abrechnungspreis des Index ist (1 Index-Punkt entspricht EUR 1,00)

"Währungssicherungsgebühr" die Währungssicherungsgebühr ist, die von der Emittentin berechnet und täglich in Abzug gebracht wird. Folgende Parameter werden bei der Berechnung der Währungssicherungsgebühr berücksichtigt:

1. Zinsdifferenz zwischen der Währung des Basiswertes (USD) und der Quanto-Währung (EUR)
2. Volatilität des Währungspaares (EUR/USD)
3. Volatilität des Basiswertes
4. Korrelation zwischen Währungspaar (EUR/USD) und Basiswert

Die anfängliche Währungssicherungsgebühr beträgt 1,25 % p.a.

"n" entspricht der Anzahl der seit und einschließlich des Zahltags vergangenen Kalendertage mit $n = 1 = 11$. Oktober 2005

"BV" = Bezugsverhältnis

Index-Berechnungstag:

Vorbehaltlich einer Marktstörung, jeder Tag, an dem der Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Maßgebliche Börsen:

Die Börsen, an denen die im zugrunde liegenden Index aufgrund der Bestimmung des Index-Sponsors enthaltenen Werte gehandelt werden.

Abwicklung:

Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag

Mindestgröße:

1 UBS Goldman Sachs Agricultural Excess Return Open-End-Index-Zertifikate (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)

Börsenzulassung:

Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart

Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch

außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Zertifikatsstelle:	UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main
Berechnungsstelle:	UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main
Form:	Sammelurkunde
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0022983982
Wertpapier-Kennnummer:	UB9AAC
Valor:	2298398
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

3. Goldman Sachs Energy Excess Return Open-End-Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	UBS Goldman Sachs Energy Excess Return Open-End-Index-Zertifikate
Index:	Goldman Sachs Energy Excess Return Index® (Quanto Euro) (der "Index") wie bei Emission veröffentlicht unter dem Bloomberg-Kürzel "GSENER"
Indexwährung:	Euro Quanto
Index-Sponsor:	Goldman, Sachs & Co.
Auszahlungswährung:	Euro ("EUR")
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	7. Oktober 2005
Emissionspreis:	EUR 100,00
Referenzkurs:	624,2467 Index-Punkte (7. Oktober 2005)
Zahltag:	11. Oktober 2005
Anzahl:	200.000 UBS Goldman Sachs Energy Excess Return Open-End-Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	0,160193 - Das Ergebnis der Formel EUR 100,00 / Referenzkurs (wie am Emissionstag von der Emittentin festgelegt).
Laufzeit:	<p>Ohne Laufzeitbegrenzung:</p> <p>Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, UBS Goldman Sachs Energy Excess Return Open-End-Index-Zertifikate jeweils zum 11. Oktober eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 11. Oktober im jeweiligen Jahr (der "Ausübungstag") wirksam. Der Bewertungstag ist der Ausübungstag.</p> <p>Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung, erstmals ein Jahr und sechs Monate nach dem Zahltag, zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Bewertungstag ist der Kündigungstag.</p> <p>Sollte der Bewertungstag kein Index-Berechnungstag sein, so gilt</p>

der jeweils nächstfolgende Index-Berechnungstag als Bewertungstag.

Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung: Barausgleich in EUR am Rückzahlungstag. Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

$$(\text{Abrechnungspreis} - \sum_{1}^n \text{Währungssicherungsgebühr}) \times \text{BV}$$

wobei

"Abrechnungspreis" der von dem Index-Sponsor am Bewertungstag veröffentlichte Abrechnungspreis des Index ist (1 Index-Punkt entspricht EUR 1,00)

"Währungssicherungsgebühr" die Währungssicherungsgebühr ist, die von der Emittentin berechnet und täglich in Abzug gebracht wird. Folgende Parameter werden bei der Berechnung der Währungssicherungsgebühr berücksichtigt:

1. Zinsdifferenz zwischen der Währung des Basiswertes (USD) und der Quanto-Währung (EUR)
2. Volatilität des Währungspaares (EUR/USD)
3. Volatilität des Basiswertes
4. Korrelation zwischen Währungspaar (EUR/USD) und Basiswert

Die anfängliche Währungssicherungsgebühr beträgt 1,45 % p.a.

"n" entspricht der Anzahl der seit und einschließlich des Zahltags vergangenen Kalendertage mit $n = 1 = 11$. Oktober 2005

"BV" = Bezugsverhältnis

Index-Berechnungstag:

Vorbehaltlich einer Marktstörung, jeder Tag, an dem der Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Maßgebliche Börsen:

Die Börsen, an denen die im zugrunde liegenden Index aufgrund der Bestimmung des Index-Sponsors enthaltenen Werte gehandelt werden.

Abwicklung:

Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag

Mindestgröße:

1 UBS Goldman Sachs Energy Excess Return Open-End-Index-Zertifikate (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)

Börsenzulassung:

Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart

Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag

eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Zertifikatsstelle:	UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main
Berechnungsstelle:	UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main
Form:	Sammelurkunde
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0022983222
Wertpapier-Kennnummer:	UB9AAF
Valor:	2298322
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

4. Goldman Sachs Industrial Metals Excess Return Open-End-Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	UBS Goldman Sachs Industrial Metals Excess Return Open-End-Index-Zertifikate
Index:	Goldman Sachs Industrial Metals Excess Return Index [®] (Quanto Euro) (der "Index") wie bei Emission veröffentlicht unter dem Bloomberg-Kürzel "GSINER"
Index-Währung:	Euro Quanto
Index-Sponsor:	Goldman, Sachs & Co.
Auszahlungswährung:	Euro ("EUR")
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	7. Oktober 2005
Emissionspreis:	EUR 100,00
Referenzkurs:	169,4758 Index-Punkte (7. Oktober 2005)
Zahltag:	11. Oktober 2005
Anzahl:	200.000 UBS Goldman Sachs Industrial Metals Excess Return Open-End-Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	0,590055 - Das Ergebnis der Formel EUR 100,00 / Referenzkurs (wie am Emissionstag von der Emittentin festgelegt).
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, UBS Goldman Sachs Industrial Metals Excess Return Open-End-Index-Zertifikate jeweils zum 11. Oktober eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 11. Oktober im jeweiligen Jahr (der "Ausübungstag") wirksam. Der Bewertungstag ist der Ausübungstag. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung, erstmals ein Jahr und sechs Monate nach dem Zahltag, zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Bewertungstag ist der Kündigungstag. Sollte der Bewertungstag kein Index-Berechnungstag sein, so gilt

der jeweils nächstfolgende Index-Berechnungstag als Bewertungstag.

Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung: Barausgleich in EUR am Rückzahlungstag. Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

$$(\text{Abrechnungspreis} - \sum_{1}^n \text{Währungssicherungsgebühr}) \times \text{BV}$$

wobei

"Abrechnungspreis" der von dem Index-Sponsor am Bewertungstag veröffentlichte Abrechnungspreis des Index ist (1 Index-Punkt entspricht EUR 1,00)

"Währungssicherungsgebühr" die Währungssicherungsgebühr ist, die von der Emittentin berechnet und täglich in Abzug gebracht wird. Folgende Parameter werden bei der Berechnung der Währungssicherungsgebühr berücksichtigt:

1. Zinsdifferenz zwischen der Währung des Basiswertes (USD) und der Quanto-Währung (EUR)
2. Volatilität des Währungspaares (EUR/USD)
3. Volatilität des Basiswertes
4. Korrelation zwischen Währungspaar (EUR/USD) und Basiswert

Die anfängliche Währungssicherungsgebühr beträgt 1,85 % p.a.

"n" entspricht der Anzahl der seit und einschließlich des Zahltags vergangenen Kalendertage mit n = 1= 11. Oktober 2005

"BV" = Bezugsverhältnis

Index-Berechnungstag: Vorbehaltlich einer Marktstörung, jeder Tag, an dem der Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Maßgebliche Börsen: Die Börsen, an denen die im zugrunde liegenden Index aufgrund der Bestimmung des Index-Sponsors enthaltenen Werte gehandelt werden.

Abwicklung: Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag

Mindestgröße: 1 UBS Goldman Sachs Industrial Metals Excess Return Open-End-Index-Zertifikate (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)

Börsenzulassung: Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart

Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag

eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Zertifikatsstelle:	UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main
Berechnungsstelle:	UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main
Form:	Sammelurkunde
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0022983453
Wertpapier-Kennnummer:	UB9AAE
Valor:	2298345
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

5. Goldman Sachs Light Energy Excess Return Open-End-Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	UBS Goldman Sachs Light Energy Excess Return Open-End-Index-Zertifikate
Index:	Goldman Sachs Light Energy Excess Return Index® (Quanto Euro) (der "Index") wie bei Emission veröffentlicht unter dem Bloomberg-Kürzel "GSLEER"
Index-Währung:	Euro Quanto
Index-Sponsor:	Goldman, Sachs & Co.
Auszahlungswährung:	Euro ("EUR")
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	7. Oktober 2005
Emissionspreis:	EUR 100,00
Referenzkurs:	401,8722 Index-Punkte (7. Oktober 2005)
Zahltag:	11. Oktober 2005
Anzahl:	200.000 UBS Goldman Sachs Light Energy Excess Return Open-End-Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	0,248835 - Das Ergebnis der Formel EUR 100,00 / Referenzkurs (wie am Emissionstag von der Emittentin festgelegt).
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, UBS Goldman Sachs Light Energy Excess Return Open-End-Index-Zertifikate jeweils zum 11. Oktober eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 11. Oktober im jeweiligen Jahr (der "Ausübungstag") wirksam. Der Bewertungstag ist der Ausübungstag. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung, erstmals ein Jahr und sechs Monate nach dem Zahltag, zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Bewertungstag ist der Kündigungstag. Sollte der Bewertungstag kein Index-Berechnungstag sein, so gilt

der jeweils nächstfolgende Index-Berechnungstag als Bewertungstag.

Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung: Barausgleich in EUR am Rückzahlungstag. Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

$$(\text{Abrechnungspreis} - \sum_{1}^n \text{Währungssicherungsgebühr}) \times \text{BV}$$

wobei

"Abrechnungspreis" der von dem Index-Sponsor am Bewertungstag veröffentlichte Abrechnungspreis des Index ist (1 Index-Punkt entspricht EUR 1,00)

"Währungssicherungsgebühr" die Währungssicherungsgebühr ist, die von der Emittentin berechnet und täglich in Abzug gebracht wird. Folgende Parameter werden bei der Berechnung der Währungssicherungsgebühr berücksichtigt:

1. Zinsdifferenz zwischen der Währung des Basiswertes (USD) und der Quanto-Währung (EUR)
2. Volatilität des Währungspaares (EUR/USD)
3. Volatilität des Basiswertes
4. Korrelation zwischen Währungspaar (EUR/USD) und Basiswert

Die anfängliche Währungssicherungsgebühr beträgt 1,25 % p.a.

"n" entspricht der Anzahl der seit und einschließlich des Zahltags vergangenen Kalendertage mit $n = 1 = 11$. Oktober 2005

"BV" = Bezugsverhältnis

Index-Berechnungstag: Vorbehaltlich einer Marktstörung, jeder Tag, an dem der Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Maßgebliche Börsen: Die Börsen, an denen die im zugrunde liegenden Index aufgrund der Bestimmung des Index-Sponsors enthaltenen Werte gehandelt werden.

Abwicklung: Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag

Mindestgröße: 1 UBS Goldman Sachs Light Energy Excess Return Open-End-Index-Zertifikate (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)

Börsenzulassung: Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart

Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag

eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Zertifikatsstelle:	UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main
Berechnungsstelle:	UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main
Form:	Sammelurkunde
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0022983545
Wertpapier-Kennnummer:	UB9AAA
Valor:	2298354
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

6. Goldman Sachs Livestock Excess Return Open-End-Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	UBS Goldman Sachs Livestock Excess Return Open-End-Index-Zertifikate
Index:	Goldman Sachs Livestock Excess Return Index® (Quanto Euro) (der "Index") wie bei Emission veröffentlicht unter dem Bloomberg-Kürzel "GSLVER"
Index-Währung:	Euro Quanto
Index-Sponsor:	Goldman, Sachs & Co.
Auszahlungswährung:	Euro ("EUR")
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	7. Oktober 2005
Emissionspreis:	EUR 100,00
Referenzkurs:	418,1696 Index-Punkte (7. Oktober 2005)
Zahltag:	11. Oktober 2005
Anzahl:	200.000 UBS Goldman Sachs Livestock Excess Return Open-End-Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	0,239137 - Das Ergebnis der Formel EUR 100,00 / Referenzkurs (wie am Emissionstag von der Emittentin festgelegt).
Laufzeit:	<p>Ohne Laufzeitbegrenzung:</p> <p>Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, UBS Goldman Sachs Livestock Excess Return Open-End-Index-Zertifikate jeweils zum 11. Oktober eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 11. Oktober im jeweiligen Jahr (der "Ausübungstag") wirksam. Der Bewertungstag ist der Ausübungstag.</p> <p>Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung, erstmals ein Jahr und sechs Monate nach dem Zahltag, zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Bewertungstag ist der Kündigungstag.</p> <p>Sollte der Bewertungstag kein Index-Berechnungstag sein, so gilt</p>

der jeweils nächstfolgende Index-Berechnungstag als Bewertungstag.

Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung: Barausgleich in EUR am Rückzahlungstag. Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

$$(\text{Abrechnungspreis} - \sum_{1}^n \text{Währungssicherungsgebühr}) \times \text{BV}$$

wobei

"Abrechnungspreis" der von dem Index-Sponsor am Bewertungstag veröffentlichte Abrechnungspreis des Index ist (1 Index-Punkt entspricht EUR 1,00)

"Währungssicherungsgebühr" die Währungssicherungsgebühr ist, die von der Emittentin berechnet und täglich in Abzug gebracht wird. Folgende Parameter werden bei der Berechnung der Währungssicherungsgebühr berücksichtigt:

1. Zinsdifferenz zwischen der Währung des Basiswertes (USD) und der Quanto-Währung (EUR)
2. Volatilität des Währungspaares (EUR/USD)
3. Volatilität des Basiswertes
4. Korrelation zwischen Währungspaar (EUR/USD) und Basiswert

Die anfängliche Währungssicherungsgebühr beträgt 1,25 % p.a.

"n" entspricht der Anzahl der seit und einschließlich des Zahltags vergangenen Kalendertage mit $n = 1 = 11$. Oktober 2005

"BV" = Bezugsverhältnis

Index-Berechnungstag:

Vorbehaltlich einer Marktstörung, jeder Tag, an dem der Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Maßgebliche Börsen:

Die Börsen, an denen die im zugrunde liegenden Index aufgrund der Bestimmung des Index-Sponsors enthaltenen Werte gehandelt werden.

Abwicklung:

Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag

Mindestgröße:

1 UBS Goldman Sachs Livestock Excess Return Open-End-Index-Zertifikate (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)

Börsenzulassung:

Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart

Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag

eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Zertifikatsstelle:	UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main
Berechnungsstelle:	UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main
Form:	Sammelurkunde
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0022983651
Wertpapier-Kennnummer:	UB9AAB
Valor:	2298365
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

7. Goldman Sachs Precious Metals Excess Return Open-End-Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	UBS Goldman Sachs Precious Metals Excess Return Open-End-Index-Zertifikate
Index:	Goldman Sachs Precious Metals Excess Return Index [®] (Quanto Euro) (der "Index") wie bei Emission veröffentlicht unter dem Bloomberg-Kürzel "GSPMER"
Index-Währung:	Euro Quanto
Index-Sponsor:	Goldman, Sachs & Co.
Auszahlungswährung:	Euro ("EUR")
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	7. Oktober 2005
Emissionspreis:	EUR 100,00
Referenzkurs:	83,2549 Index-Punkte (7. Oktober 2005)
Zahltag:	11. Oktober 2005
Anzahl:	200.000 UBS Goldman Sachs Precious Metals Excess Return Open-End-Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	1,201131 Das Ergebnis der Formel EUR 100,00 / Referenzkurs (wie am Emissionstag von der Emittentin festgelegt).
Laufzeit:	<p>Ohne Laufzeitbegrenzung:</p> <p>Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, UBS Goldman Sachs Precious Metals Excess Return Open-End-Index-Zertifikate jeweils zum 11. Oktober eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 11. Oktober im jeweiligen Jahr (der "Ausübungstag") wirksam. Der Bewertungstag ist der Ausübungstag.</p> <p>Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung, erstmals ein Jahr und sechs Monate nach dem Zahltag, zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Bewertungstag ist der Kündigungstag.</p> <p>Sollte der Bewertungstag kein Index-Berechnungstag sein, so gilt</p>

der jeweils nächstfolgende Index-Berechnungstag als Bewertungstag.

Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung: Barausgleich in EUR am Rückzahlungstag. Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

$$(\text{Abrechnungspreis} - \sum_{1}^n \text{Währungssicherungsgebühr}) \times \text{BV}$$

wobei

"Abrechnungspreis" der von dem Index-Sponsor am Bewertungstag veröffentlichte Abrechnungspreis des Index ist (1 Index-Punkt entspricht EUR 1,00)

"Währungssicherungsgebühr" die Währungssicherungsgebühr ist, die von der Emittentin berechnet und täglich in Abzug gebracht wird. Folgende Parameter werden bei der Berechnung der Währungssicherungsgebühr berücksichtigt.

1. Zinsdifferenz zwischen der Währung des Basiswertes (USD) und der Quanto-Währung (EUR)
2. Volatilität des Währungspaares (EUR/USD)
3. Volatilität des Basiswertes
4. Korrelation zwischen Währungspaar (EUR/USD) und Basiswert

Die anfängliche Währungssicherungsgebühr beträgt 1,25 % p.a.

"n" entspricht der Anzahl der seit und einschließlich des Zahltags vergangenen Kalendertage mit $n = 1 = 11$. Oktober 2005

"BV" = Bezugsverhältnis

Index-Berechnungstag: Vorbehaltlich einer Marktstörung, jeder Tag, an dem der Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Maßgebliche Börsen: Die Börsen, an denen die im zugrunde liegenden Index aufgrund der Bestimmung des Index-Sponsors enthaltenen Werte gehandelt werden.

Abwicklung: Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag

Mindestgröße: 1 UBS Goldman Sachs Precious Metals Excess Return Open-End-Index-Zertifikate (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)

Börsenzulassung: Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart

Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag

eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Zertifikatsstelle:	UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main
Berechnungsstelle:	UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main
Form:	Sammelurkunde
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0022983784
Wertpapier-Kennnummer:	UB9AAD
Valor:	2298378
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand des Prospektes sind sieben Serien von jeweils 200.000 Open-End-Index-Zertifikaten bezogen auf den Wert des Goldman Sachs Commodity Excess Return Index[®] (Euro Quanto) bzw. des Goldman Sachs Agricultural Excess Return Index[®] (Euro Quanto) bzw. des Goldman Sachs Energy Excess Return Index[®] (Euro Quanto) bzw. des Goldman Sachs Industrial Metals Excess Return Index[®] (Euro Quanto) bzw. des Goldman Sachs Light Energy Excess Return Index[®] (Euro Quanto) bzw. des Goldman Sachs Livestock Excess Return Index[®] (Euro Quanto) sowie des Goldman Sachs Precious Metals Excess Return Index[®] (Euro Quanto), der UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin").

Übernahme; anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der UBS Limited, London, (die "Anbieterin") übernommen und zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird bei Beginn des öffentlichen Angebots, am 7. Oktober 2005 (der "Emissionstag"), festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate kann die Emittentin oder jedes andere Unternehmen der UBS Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater (einschließlich der UBS AG), zahlen. Solche Gebühren sind im Verkaufspreis enthalten

Verantwortung

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Notierung

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart einbezogen werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 4(5) wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Zertifikate

Eine Ermächtigung der Emittentin ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe von Zertifikaten liegt vor.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Zertifikate wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Veröffentlichung des Prospektes; Nachträge; Bereithaltung des Prospektes

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz, eine Anpassung der Berechnungsweise des Abrechnungsbetrages (§ 1(2)), eine modifizierte Kündigungsregelung (§ 4(5)), eine erweiterte Marktstörungsregelung (§ 7(2)(iii) bzw. § 7(2)(iv)), die Einsetzung einer Zahlstelle (§ 8), die Ernennung einer Zustellungsbevollmächtigten (§ 13(4)) sowie eine Übersetzung der Zertifikatsbedingungen ins Englische.

Die zur Emittentin in diesem Prospekt gemachten Angaben beziehen sich auf den Geschäftsbericht der UBS AG für das Jahr 2004 bzw. auf den Quartalsbericht zum 30. Juni 2005, die Bestandteile dieses Prospektes sind.

Der Prospekt sowie der Geschäftsbericht und der Quartalsbericht der UBS AG werden bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle (§ 8) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden. Darüber hinaus wird der Prospekt auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest veröffentlicht.

Dieser Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main ("BaFin") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S. von § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die BaFin nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospektes vor.

Auf die Bereithaltung des Prospektes wird in der Börsen-Zeitung vom 7. Oktober 2005 hingewiesen.

BESCHREIBUNG DER INDIZES

1. BESCHREIBUNG DES GOLDMAN SACHS COMMODITY EXCESS RETURN INDEX[®]

Allgemeine Informationen

Die nachstehenden Informationen sind weitgehend der Internet-Seite www.gs.com/gsci entnommen. Eine ausführliche Darstellung der Methodik für die Zusammensetzung und Berechnung der Goldman Sachs Commodity Index-Familie ist dem "THE GSCI[®] MANUAL" in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen, das ebenfalls auf der genannten Internet-Seite publiziert wird.

Der Goldman Sachs Commodity Index ("GSCI[®]") wurde von Goldman, Sachs & Co. entwickelt und wird seit Mai 1991 von Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht.

GSCI[®] ist ein eingetragenes Markenzeichen der Goldman, Sachs & Co.

Indexbeschreibung

Der Goldman Sachs Commodity Excess Return Index[®] bildet ausschließlich Rohwaren-Terminkontrakte (Futures) ab, wobei nicht nur Rohstoffe im engeren Sinne, sondern auch beispielsweise Benzin, Heizöl, Aluminium, usw. umfasst sind. Er setzt sich aus den Renditen fünf verschiedener Rohstoffsektoren zusammen und bildet ein passives "long only"-Investment in Rohstoff-Futures (Terminkontrakte) und damit das breite Spektrum der Rohstoffe ab. Bezogen auf die Rohstoffmärkte ist er damit mit den führenden Indizes in der Aktienwelt vergleichbar.

Der GSCI[®] enthält so viele Rohstoffe wie möglich; das Regelwerk schließt Rohstoffe nur dann aus, wenn die Liquidität und damit die Möglichkeit der Investition in die zugrunde liegenden Futures-Märkte gefährdet sind. Die einzelnen Rohstofftitel werden daher vor der Aufnahme in den GSCI[®] auf ihre Liquidität hin untersucht. Derzeit setzt sich der GSCI[®] aus 24 Rohstoffen aus allen Rohstoffbereichen zusammen, die die Auswahlkriterien für den GSCI[®] erfüllen: sechs Energie-, zwei Edelmetall-, fünf Industriemetall-, drei Vieh- und acht Agrarprodukte. GSCI[®]-Renditen werden auf der Basis des arithmetischen Durchschnitts von Long-Positionen in den Futures-Kontrakten ermittelt. Das breite Rohstoffspektrum des GSCI[®] stellt sicher, dass sowohl über Teilsegmente hinweg als auch innerhalb jedes Teilsegments eine hohe Diversifikation gegeben ist, so dass die Einflüsse außergewöhnlicher Ereignisse, auch wenn sie starke Auswirkungen auf einzelne Rohstoff-Märkte haben können, minimiert und auf Ebene des GSCI[®] abgedeckt werden können.

Die Gewichtung der Einzelwerte des GSCI[®] richtet sich nach der Weltproduktion; jeder Rohstoff im GSCI[®] wird aus dem durchschnittlichen Produktionsvolumen der letzten fünf Jahre, für die entsprechende Daten verfügbar waren, ermittelt. Dabei ist – unter der Annahme, dass der Nettobestand in der Wirtschaft

proportional zur produzierten Menge ist - jeder einzelne Rohstoff im Verhältnis zu dem Volumen gewichtet, das weltweit umgesetzt wird.

Derzeit werden drei GSCI®-Indizes berechnet und veröffentlicht: Excess Return, Total Return und Spot. Der Excess-Return-Index misst die Renditen, die aus Investitionen in Warentermin-Kontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind (keine Unterlegung mit Cash). Der Total-Return-Index misst die Renditen, die aus Investitionen in voll besicherte Warenterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind. Der Spot-Index misst das Niveau der Rohstoffpreise nächstfälliger Liefermonate. Der Goldman Sachs Commodity Excess Return Index® gehört zu den Excess-Return-Indizes und bildet die bei einer Investition in den Index zu erzielenden Renditen realistisch ab.

Der tägliche Abrechnungspreis wird zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr, Ortszeit New York, berechnet.

Anpassung ("Rollover")

Der GSCI® enthält die jeweils zum nächsten Zeitpunkt fälligen Futures-Kontrakte. Da jeweils einige der Rohstoff-Kontrakte im nächstfolgenden Monat fällig werden, müssen diese kurz vor Fälligkeit in die zweitnächsten Futures-Kontrakte gerollt werden. Der Rollover erfolgt einmal im Monat, vom fünften bis neunten Geschäftstag. Eine detaillierte Darstellung des Rollover-Prozederes ist dem "THE GSCI® MANUAL 2005 Edition" zu entnehmen.

Zusammensetzung des Goldman Sachs Commodity Excess Return Index® per 14. September 2005

Rohöl (WTI)	29,12%
Rohöl (Brent)	14,35%
Bleifreies Benzin	8,66%
Heizöl	9,05%
Gasöl	4,88%
Erdgas	13,19%
Aluminium	2,28%
Kupfer	2,09%
Blei	0,22%
Nickel	0,60%
Zink	0,47%
Gold	1,47%
Silber	0,16%
Weizen	2,09%
Kansas Weizen	0,83%
Mais	1,95%
Sojabohnen	1,35%
Baumwolle	0,83%
Zucker	1,23%
Kaffee	0,56%
Kakao	0,17%

Lebendrind	2,41%
Mastrind	0,64%
Mageres Schwein	1,40%

2. BESCHREIBUNG DES GOLDMAN SACHS AGRICULTURAL EXCESS RETURN INDEX®

Allgemeine Informationen

Die nachstehenden Informationen sind weitgehend der Internet-Seite www.gs.com/gsci entnommen. Eine ausführliche Darstellung der Methodik für die Zusammensetzung und Berechnung der Goldman Sachs Commodity Index-Familie ist dem „THE GSCI® MANUAL“ in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen, das ebenfalls auf der genannten Internet-Seite publiziert wird.

Der Goldman Sachs Commodity Index ("GSCI®") wurde von Goldman, Sachs & Co. entwickelt und wird seit Mai 1991 von Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht.

GSCI® ist ein eingetragenes Markenzeichen der Goldman, Sachs & Co.

Indexbeschreibung

Der Goldman Sachs Agricultural Excess Return Index® ist ein Sub-Index des GSCI®. Dieser bildet ausschließlich Rohwaren-Terminkontrakte (Futures) ab, wobei nicht nur Rohstoffe im engeren Sinne, sondern auch beispielsweise Benzin, Heizöl, Aluminium usw. umfasst sind. Er setzt sich aus den Renditen fünf verschiedener Rohstoffsektoren zusammen und bildet ein passives "long only"-Investment in Rohstoff-Futures (Terminkontrakte) und damit das breite Spektrum der Rohstoffe ab. Bezogen auf die Rohstoffmärkte ist er damit mit den führenden Indizes in der Aktienwelt vergleichbar.

Der GSCI® enthält so viele Rohstoffe wie möglich; das Regelwerk schließt Rohstoffe nur dann aus, wenn die Liquidität und damit die Möglichkeit der Investition in die zugrunde liegenden Futures-Märkte gefährdet sind. Die einzelnen Rohstofftitel werden daher vor der Aufnahme in den GSCI® auf ihre Liquidität hin untersucht. Derzeit setzt sich der GSCI® aus 24 Rohstoffen aus allen Rohstoffbereichen zusammen, die die Auswahlkriterien für den GSCI® erfüllen: sechs Energie-, zwei Edelmetall-, fünf Industriemetall-, drei Viehprodukte sowie jene acht Agrarprodukte (Sojabohnen, Baumwolle, Zucker, Kaffee, Kakao, Weizen, Kansas Weizen, Mais), die in dem diesen Zertifikaten zugrunde liegenden Goldman Sachs Agricultural Excess Return Index® enthalten sind. GSCI®-Renditen werden auf der Basis des arithmetischen Durchschnitts von Long-Positionen in den Futures-Kontrakten ermittelt. Das breite Rohstoffspektrum des GSCI® stellt sicher, dass sowohl über Teilsegmente hinweg als auch innerhalb jedes Teilsegments eine hohe Diversifikation gegeben ist, so dass die Einflüsse außergewöhnlicher Ereignisse, auch wenn sie starke Auswirkungen auf einzelne Rohstoff-Märkte haben können, minimiert und auf Ebene des GSCI® abgedeckt werden können.

Die Gewichtung der Einzelwerte des GSCI® richtet sich nach der Weltproduktion; jeder Rohstoff im GSCI® wird aus dem durchschnittlichen Produktionsvolumen der letzten fünf Jahre, für die entsprechende Daten verfügbar waren, ermittelt. Dabei ist – unter der Annahme, dass der Nettobestand in der Wirtschaft proportional zur produzierten Menge ist - jeder einzelne Rohstoff im Verhältnis zu dem Volumen gewichtet, das weltweit umgesetzt wird.

Derzeit werden drei GSCI®-Indizes berechnet und veröffentlicht: Excess Return, Total Return und Spot. Der Excess-Return-Index misst die Renditen, die aus Investitionen in Warentermin-Kontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind (keine Unterlegung mit Cash). Der Total-Return-Index misst die Renditen, die aus Investitionen in voll besicherte Warenterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind. Der Spot-Index misst das Niveau der Rohstoffpreise nächstfälliger Liefermonate. Der Goldman Sachs Agricultural Excess Return Index® gehört zu den Excess-Return-Indizes und bildet die bei einer Investition in den Index zu erzielenden Renditen realistisch ab.

Für jeden seiner Indizes und Sub-Indizes veröffentlicht Goldman, Sachs & Co. zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr, Ortszeit New York, den offiziellen täglichen Abrechnungspreis.

Anpassung ("Rollover")

Der GSCI® enthält die jeweils zum nächsten Zeitpunkt fälligen Futures-Kontrakte. Da jeweils einige der Rohstoff-Kontrakte im nächstfolgenden Monat fällig werden, müssen diese kurz vor Fälligkeit in die zweitnächsten Futures-Kontrakte gerollt werden. Der Rollover erfolgt einmal im Monat, vom fünften bis neunten Geschäftstag. Eine detaillierte Darstellung des Rollover-Prozederes ist dem "THE GSCI® MANUAL 2005 Edition" zu entnehmen.

Zusammensetzung des Goldman Sachs Agricultural Excess Return Index® per 14. September 2005

Weizen	2,09%
Kansas Weizen	0,83%
Mais	1,95%
Sojabohnen	1,35%
Baumwolle	0,83%
Zucker	1,23%
Kaffee	0,56%
Kakao	0,17%

3. BESCHREIBUNG DES GOLDMAN SACHS ENERGY EXCESS RETURN INDEX®

Allgemeine Informationen

Die nachstehenden Informationen sind weitgehend der Internet-Seite www.gs.com/gsci entnommen. Eine ausführliche Darstellung der Methodik für die Zusammensetzung und Berechnung der Goldman Sachs Commodity Index-Familie ist dem "THE GSCI® MANUAL" in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen, das ebenfalls auf der genannten Internet-Seite publiziert wird.

Der Goldman Sachs Commodity Index ("GSCI®") wurde von Goldman, Sachs & Co. entwickelt und wird seit Mai 1991 von Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht.

GSCI® ist ein eingetragenes Markenzeichen der Goldman, Sachs & Co.

Indexbeschreibung

Der Goldman Sachs Energy Excess Return Index® ist ein Sub-Index des GSCI®. Dieser bildet ausschließlich Rohwaren-Terminkontrakte (Futures) ab, wobei nicht nur Rohstoffe im engeren Sinne, sondern auch beispielsweise Benzin, Heizöl, Aluminium usw. umfasst sind. Er setzt sich aus den Renditen fünf verschiedener Rohstoffsektoren zusammen und bildet ein passives "long only"-Investment in Rohstoff-Futures (Terminkontrakte) und damit das breite Spektrum der Rohstoffe ab. Bezogen auf die Rohstoffmärkte ist er damit mit den führenden Indizes in der Aktienwelt vergleichbar.

Der GSCI® enthält so viele Rohstoffe wie möglich; das Regelwerk schließt Rohstoffe nur dann aus, wenn die Liquidität und damit die Möglichkeit der Investition in die zugrunde liegenden Futures-Märkte gefährdet sind. Die einzelnen Rohstofftitel werden daher vor der Aufnahme in den GSCI® auf ihre Liquidität hin untersucht. Derzeit setzt sich der GSCI® aus 24 Rohstoffen aus allen Rohstoffbereichen zusammen, die die Auswahlkriterien für den GSCI® erfüllen: sechs Energie-, zwei Edelmetall-, fünf Industriemetall-, drei Vieh- und acht Agrarprodukte. Der Goldman Sachs Energy Excess Return Index® repräsentiert ein breit diversifiziertes Rohstoff-Portfolio, welches im Vergleich zum GSCI® jedoch ausschließlich den Anteil an Rohstoffen des Teilsegments Energie beinhaltet. GSCI®-Renditen werden auf der Basis des arithmetischen Durchschnitts von Long-Positionen in den Futures-Kontrakten ermittelt. Das breite Rohstoffspektrum des GSCI® stellt sicher, dass sowohl über Teilsegmente hinweg als auch innerhalb jedes Teilsegments eine hohe Diversifikation gegeben ist, so dass die Einflüsse außergewöhnlicher Ereignisse, auch wenn sie starke Auswirkungen auf einzelne Rohstoff-Märkte haben können, minimiert und auf Ebene des GSCI® abgedeckt werden können.

Die Gewichtung der Einzelwerte des GSCI® richtet sich nach der Weltproduktion; jeder Rohstoff im GSCI® wird aus dem durchschnittlichen Produktionsvolumen der letzten fünf Jahre, für die entsprechende Daten verfügbar waren, ermittelt.

Dabei ist – unter der Annahme, dass der Nettobestand in der Wirtschaft proportional zur produzierten Menge ist - jeder einzelne Rohstoff im Verhältnis zu dem Volumen gewichtet, das weltweit umgesetzt wird.

Derzeit werden drei GSCI®-Indizes berechnet und veröffentlicht: Excess Return, Total Return und Spot. Der Excess-Return-Index misst die Renditen, die aus Investitionen in Warentermin-Kontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind (keine Unterlegung mit Cash). Der Total-Return-Index misst die Renditen, die aus Investitionen in voll besicherte Warenterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind. Der Spot-Index misst das Niveau der Rohstoffpreise nächstfälliger Liefermonate. Der Goldman Sachs Energy Excess Return Index® gehört zu den Excess-Return-Indizes und bildet die bei einer Investition in den Index zu erzielenden Renditen realistisch ab.

Für jeden seiner Indizes und Sub-Indizes veröffentlicht Goldman, Sachs & Co. zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr, Ortszeit New York, den offiziellen täglichen Abrechnungspreis.

Anpassung ("Rollover")

Der GSCI® enthält die jeweils zum nächsten Zeitpunkt fälligen Futures-Kontrakte. Da jeweils einige der Rohstoff-Kontrakte im nächstfolgenden Monat fällig werden, müssen diese kurz vor Fälligkeit in die zweitnächsten Futures-Kontrakte gerollt werden. Der Rollover erfolgt einmal im Monat, vom fünften bis neunten Geschäftstag. Eine detaillierte Darstellung des Rollover-Prozederes ist dem "THE GSCI® MANUAL 2005 Edition" zu entnehmen.

Zusammensetzung des Goldman Sachs Energy Excess Return Index® per 14. September 2005

Rohöl (WTI)	29,12%
Rohöl (Brent)	14,35%
Bleifreies Benzin	8,66%
Heizöl	9,05%
Gasöl	4,88%
Erdgas	13,19%

4. BESCHREIBUNG DES GOLDMAN SACHS INDUSTRIAL METALS EXCESS RETURN INDEX®

Allgemeine Informationen

Die nachstehenden Informationen sind weitgehend der Internet-Seite www.gs.com/gsci entnommen. Eine ausführliche Darstellung der Methodik für die Zusammensetzung und Berechnung der Goldman Sachs Commodity Index-

Familie ist dem "THE GSCI® MANUAL" in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen, das ebenfalls auf der genannten Internet-Seite publiziert wird.

Der Goldman Sachs Commodity Index ("GSCI®") wurde von Goldman, Sachs & Co. entwickelt und wird seit Mai 1991 von Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht.

GSCI® ist ein eingetragenes Markenzeichen der Goldman, Sachs & Co.

Indexbeschreibung

Der Goldman Sachs Industrial Metals Excess Return Index® ist ein Sub-Index des GSCI®. Dieser bildet ausschließlich Rohwaren-Terminkontrakte (Futures) ab, wobei nicht nur Rohstoffe im engeren Sinne, sondern auch beispielsweise Benzin, Heizöl, Aluminium usw. umfasst sind. Er setzt sich aus den Renditen fünf verschiedener Rohstoffsektoren zusammen und bildet ein passives "long only"-Investment in Rohstoff-Futures (Terminkontrakte) und damit das breite Spektrum der Rohstoffe ab. Bezogen auf die Rohstoffmärkte ist er damit mit den führenden Indizes in der Aktienwelt vergleichbar.

Der GSCI® enthält so viele Rohstoffe wie möglich; das Regelwerk schließt Rohstoffe nur dann aus, wenn die Liquidität und damit die Möglichkeit der Investition in die zugrunde liegenden Futures-Märkte gefährdet sind. Die einzelnen Rohstofftitel werden daher vor der Aufnahme in den GSCI® auf ihre Liquidität hin untersucht. Derzeit setzt sich der GSCI® aus 24 Rohstoffen aus allen Rohstoffbereichen zusammen, die die Auswahlkriterien für den GSCI® erfüllen: sechs Energie-, acht Agrarprodukte, drei Viehprodukte, zwei Edelmetall-, sowie jene fünf Industriemetallprodukte (Aluminium, Kupfer, Blei, Nickel, Zink), die in dem diesen Zertifikaten zugrunde liegenden Goldman Sachs Industrial Metals Excess Return Index® enthalten sind. GSCI®-Renditen werden auf der Basis des arithmetischen Durchschnitts von Long-Positionen in den Futures-Kontrakten ermittelt. Das breite Rohstoffspektrum des GSCI® stellt sicher, dass sowohl über Teilsegmente hinweg als auch innerhalb jedes Teilsegments eine hohe Diversifikation gegeben ist, so dass die Einflüsse außergewöhnlicher Ereignisse, auch wenn sie starke Auswirkungen auf einzelne Rohstoff-Märkte haben können, minimiert und auf Ebene des GSCI® abgefedert werden können.

Die Gewichtung der Einzelwerte des GSCI® richtet sich nach der Weltproduktion; jeder Rohstoff im GSCI® wird aus dem durchschnittlichen Produktionsvolumen der letzten fünf Jahre, für die entsprechende Daten verfügbar waren, ermittelt. Dabei ist – unter der Annahme, dass der Nettobestand in der Wirtschaft proportional zur produzierten Menge ist - jeder einzelne Rohstoff im Verhältnis zu dem Volumen gewichtet, das weltweit umgesetzt wird.

Derzeit werden drei GSCI®-Indizes berechnet und veröffentlicht: Excess Return, Total Return und Spot. Der Excess-Return-Index misst die Renditen, die aus Investitionen in Warentermin-Kontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind (keine Unterlegung mit Cash). Der Total-Return-Index misst die Renditen, die aus Investitionen in voll besicherte Warenterminkontrakte nächstfälliger

Liefermonate aufgelaufen sind. Der Spot-Index misst das Niveau der Rohstoffpreise nächstfälliger Liefermonate. Der Goldman Sachs Industrial Metals Excess Return Index[®] gehört zu den Excess-Return-Indizes und bildet die bei einer Investition in den Index zu erzielenden Renditen realistisch ab.

Für jeden seiner Indizes und Sub-Indizes veröffentlicht Goldman, Sachs & Co. zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr, Ortszeit New York, den offiziellen täglichen Abrechnungspreis.

Anpassung ("Rollover")

Der GSCI[®] enthält die jeweils zum nächsten Zeitpunkt fälligen Futures-Kontrakte. Da jeweils einige der Rohstoff-Kontrakte im nächstfolgenden Monat fällig werden, müssen diese kurz vor Fälligkeit in die zweitnächsten Futures-Kontrakte gerollt werden. Der Rollover erfolgt einmal im Monat, vom fünften bis neunten Geschäftstag. Eine detaillierte Darstellung des Rollover-Prozederes ist dem "THE GSCI[®] MANUAL 2005 Edition" zu entnehmen.

Zusammensetzung des Goldman Sachs Industrial Metals Excess Return Index[®] per 14. September 2005

Aluminium	2,28%
Kupfer	2,09%
Blei	0,22%
Nickel	0,60%
Zink	0,47%

5. BESCHREIBUNG DES GOLDMAN SACHS LIGHT ENERGY EXCESS RETURN INDEX[®]

Allgemeine Informationen

Die nachstehenden Informationen sind weitgehend der Internet-Seite www.gs.com/gsci entnommen. Eine ausführliche Darstellung der Methodik für die Zusammensetzung und Berechnung der Goldman Sachs Commodity Index-Familie ist dem "THE GSCI[®] MANUAL" in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen, das ebenfalls auf der genannten Internet-Seite publiziert wird.

Der Goldman Sachs Commodity Index ("GSCI[®]") wurde von Goldman, Sachs & Co. entwickelt und wird seit Mai 1991 von Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht.

GSCI[®] ist ein eingetragenes Markenzeichen der Goldman, Sachs & Co.

Indexbeschreibung

Der Goldman Sachs Light Energy Excess Return Index[®] ist ein Sub-Index des GSCI[®]. Dieser bildet ausschließlich Rohwaren-Terminkontrakte (Futures) ab, wobei nicht nur Rohstoffe im engeren Sinne, sondern auch beispielsweise Benzin, Heizöl, Aluminium usw. umfasst sind. Er setzt sich aus den Renditen fünf verschiedener Rohstoffsektoren zusammen und bildet ein passives "long only"-Investment in Rohstoff-Futures (Terminkontrakte) und damit das breite Spektrum der Rohstoffe ab. Bezogen auf die Rohstoffmärkte ist er damit mit den führenden Indizes in der Aktienwelt vergleichbar.

Der GSCI[®] enthält so viele Rohstoffe wie möglich; das Regelwerk schließt Rohstoffe nur dann aus, wenn die Liquidität und damit die Möglichkeit der Investition in die zugrunde liegenden Futures-Märkte gefährdet sind. Die einzelnen Rohstofftitel werden daher vor der Aufnahme in den GSCI[®] auf ihre Liquidität hin untersucht. Derzeit setzt sich der GSCI[®] aus 24 Rohstoffen aus allen Rohstoffbereichen zusammen, die die Auswahlkriterien für den GSCI[®] erfüllen: sechs Energie-, zwei Edelmetall-, fünf Industriemetall-, drei Vieh- und acht Agrarprodukte. Der Goldman Sachs Light Energy Excess Return Index[®] repräsentiert ein breit diversifiziertes Rohstoff-Portfolio, welches im Vergleich zum GSCI[®] jedoch einen geringeren Anteil an Rohstoffen des Teilssegments Energie beinhaltet (Die Gewichtung der Energieprodukte beträgt $\frac{1}{4}$ der Gewichtung im GSCI[®]). GSCI[®]-Renditen werden auf der Basis des arithmetischen Durchschnitts von Long-Positionen in den Futures-Kontrakten ermittelt. Das breite Rohstoffspektrum des GSCI[®] stellt sicher, dass sowohl über Teilssegmente hinweg als auch innerhalb jedes Teilssegments eine hohe Diversifikation gegeben ist, so dass die Einflüsse außergewöhnlicher Ereignisse, auch wenn sie starke Auswirkungen auf einzelne Rohstoff-Märkte haben können, minimiert und auf Ebene des GSCI[®] abgedeckt werden können.

Die Gewichtung der Einzelwerte des GSCI[®] richtet sich nach der Weltproduktion; jeder Rohstoff im GSCI[®] wird aus dem durchschnittlichen Produktionsvolumen der letzten fünf Jahre, für die entsprechende Daten verfügbar waren, ermittelt. Dabei ist – unter der Annahme, dass der Nettobestand in der Wirtschaft proportional zur produzierten Menge ist - jeder einzelne Rohstoff im Verhältnis zu dem Volumen gewichtet, das weltweit umgesetzt wird.

Derzeit werden drei GSCI[®]-Indizes berechnet und veröffentlicht: Excess Return, Total Return und Spot. Der Excess-Return-Index misst die Renditen, die aus Investitionen in Warentermin-Kontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind (keine Unterlegung mit Cash). Der Total-Return-Index misst die Renditen, die aus Investitionen in voll besicherte Warenterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind. Der Spot-Index misst das Niveau der Rohstoffpreise nächstfälliger Liefermonate. Der Goldman Sachs Light Energy Excess Return Index[®] gehört zu den Excess-Return-Indizes und bildet die bei einer Investition in den Index zu erzielenden Renditen realistisch ab.

Für jeden seiner Indizes und Sub-Indizes veröffentlicht Goldman, Sachs & Co. zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr, Ortszeit New York, den offiziellen täglichen Abrechnungspreis.

Anpassung ("Rollover")

Der GSCI® enthält die jeweils zum nächsten Zeitpunkt fälligen Futures-Kontrakte. Da jeweils einige der Rohstoff-Kontrakte im nächstfolgenden Monat fällig werden, müssen diese kurz vor Fälligkeit in die zweitnächsten Futures-Kontrakte gerollt werden. Der Rollover erfolgt einmal im Monat, vom fünften bis neunten Geschäftstag. Eine detaillierte Darstellung des Rollover-Prozederes ist dem "THE GSCI® MANUAL 2005 Edition" zu entnehmen.

Zusammensetzung des Goldman Sachs Light Energy Excess Return Index® per 5. Oktober 2005

Rohöl WTI	16,94%
Rohöl (Brent)	8,18%
Bleifreies Benzin	5,42%
Heizöl	5,67%
Gasöl	3,02%
Erdgas	9,63%
Aluminium	5,50%
Kupfer	5,47%
Blei	0,58%
Nickel	1,35%
Zink	1,18%
Gold	3,62%
Silber	0,40%
Weizen	5,23%
Kansas Weizen	2,03%
Mais	4,60%
Sojabohnen	3,14%
Baumwolle	2,11%
Zucker	3,14%
Kaffee	1,32%
Kakao	0,41%
Lebendrind	5,97%
Mastrind	1,57%
Mageres Schwein	3,51%

6. BESCHREIBUNG DES GOLDMAN SACHS LIVESTOCK EXCESS RETURN INDEX®

Allgemeine Informationen

Die nachstehenden Informationen sind weitgehend der Internet-Seite www.gs.com/gsci entnommen. Eine ausführliche Darstellung der Methodik für die Zusammensetzung und Berechnung der Goldman Sachs Commodity Index-Familie ist dem "THE GSCI® MANUAL" in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen, das ebenfalls auf der genannten Internet-Seite publiziert wird.

Der Goldman Sachs Commodity Index ("GSCI®") wurde von Goldman, Sachs &

Co. entwickelt und wird seit Mai 1991 von Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht.

GSCI® ist ein eingetragenes Markenzeichen der Goldman, Sachs & Co.

Indexbeschreibung

Der Goldman Sachs Livestock Excess Return Index® ist ein Sub-Index des GSCI®. Dieser bildet ausschließlich Rohwaren-Terminkontrakte (Futures) ab, wobei nicht nur Rohstoffe im engeren Sinne, sondern auch beispielsweise Benzin, Heizöl, Aluminium usw. umfasst sind. Er setzt sich aus den Renditen fünf verschiedener Rohstoffsektoren zusammen und bildet ein passives "long only"-Investment in Rohstoff-Futures (Terminkontrakte) und damit das breite Spektrum der Rohstoffe ab. Bezogen auf die Rohstoffmärkte ist er damit mit den führenden Indizes in der Aktienwelt vergleichbar.

Der GSCI® enthält so viele Rohstoffe wie möglich; das Regelwerk schließt Rohstoffe nur dann aus, wenn die Liquidität und damit die Möglichkeit der Investition in die zugrunde liegenden Futures-Märkte gefährdet sind. Die einzelnen Rohstofftitel werden daher vor der Aufnahme in den GSCI® auf ihre Liquidität hin untersucht. Derzeit setzt sich der GSCI® aus 24 Rohstoffen aus allen Rohstoffbereichen zusammen, die die Auswahlkriterien für den GSCI® erfüllen: sechs Energie-, zwei Edelmetall-, fünf Industriemetall-, acht Agrar-, sowie jene drei Viehprodukte, die in dem diesen Zertifikaten zugrunde liegenden Goldman Sachs Livestock Excess Return Index® enthalten sind. GSCI®-Renditen werden auf der Basis des arithmetischen Durchschnitts von Long-Positionen in den Futures-Kontrakten ermittelt. Das breite Rohstoffspektrum des GSCI® stellt sicher, dass sowohl über Teilsegmente hinweg als auch innerhalb jedes Teilsegments eine hohe Diversifikation gegeben ist, so dass die Einflüsse außergewöhnlicher Ereignisse, auch wenn sie starke Auswirkungen auf einzelne Rohstoff-Märkte haben können, minimiert und auf Ebene des GSCI® abgefedert werden können.

Die Gewichtung der Einzelwerte des GSCI® richtet sich nach der Weltproduktion; jeder Rohstoff im GSCI® wird aus dem durchschnittlichen Produktionsvolumen der letzten fünf Jahre, für die entsprechende Daten verfügbar waren, ermittelt. Dabei ist – unter der Annahme, dass der Nettobestand in der Wirtschaft proportional zur produzierten Menge ist - jeder einzelne Rohstoff im Verhältnis zu dem Volumen gewichtet, das weltweit umgesetzt wird.

Derzeit werden drei GSCI®-Indizes berechnet und veröffentlicht: Excess Return, Total Return und Spot. Der Excess-Return-Index misst die Renditen, die aus Investitionen in Warentermin-Kontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind (keine Unterlegung mit Cash). Der Total-Return-Index misst die Renditen, die aus Investitionen in voll besicherte Warenterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind. Der Spot-Index misst das Niveau der Rohstoffpreise nächstfälliger Liefermonate. Der Goldman Sachs Livestock Excess Return Index® gehört zu den Excess-Return-Indizes und bildet die bei einer Investition in den Index zu erzielenden Renditen realistisch ab.

Für jeden seiner Indizes und Sub-Indizes veröffentlicht Goldman, Sachs & Co. zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr, Ortszeit New York, den offiziellen täglichen Abrechnungspreis.

Anpassung ("Rollover")

Der GSCI® enthält die jeweils zum nächsten Zeitpunkt fälligen Futures-Kontrakte. Da jeweils einige der Rohstoff-Kontrakte im nächstfolgenden Monat fällig werden, müssen diese kurz vor Fälligkeit in die zweitnächsten Futures-Kontrakte gerollt werden. Der Rollover erfolgt einmal im Monat, vom fünften bis neunten Geschäftstag. Eine detaillierte Darstellung des Rollover-Prozederes ist dem „THE GSCI® MANUAL 2005 Edition“ zu entnehmen.

Zusammensetzung des Goldman Sachs Livestock Excess Return Index® per 14. September 2005

Lebendrind	2,41%
Mastrind	0,64%
Mageres Schwein	1,40%

7. BESCHREIBUNG DES GOLDMAN SACHS PRECIOUS METALS EXCESS RETURN INDEX®

Allgemeine Informationen

Die nachstehenden Informationen sind weitgehend der Internet-Seite www.gs.com/gsci entnommen. Eine ausführliche Darstellung der Methodik für die Zusammensetzung und Berechnung der Goldman Sachs Commodity Index-Familie ist dem "THE GSCI® MANUAL" in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen, das ebenfalls auf der genannten Internet-Seite publiziert wird.

Der Goldman Sachs Commodity Index ("GSCI®") wurde von Goldman, Sachs & Co. entwickelt und wird seit Mai 1991 von Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht.

GSCI® ist ein eingetragenes Markenzeichen der Goldman, Sachs & Co.

Indexbeschreibung

Der Goldman Sachs Precious Metals Excess Return Index® ist ein Sub-Index des GSCI®. Dieser bildet ausschließlich Rohwaren-Terminkontrakte (Futures) ab, wobei nicht nur Rohstoffe im engeren Sinne, sondern auch beispielsweise Benzin, Heizöl, Aluminium usw. umfasst sind. Er setzt sich aus den Renditen fünf verschiedener Rohstoffsektoren zusammen und bildet ein passives "long only"-Investment in Rohstoff-Futures (Terminkontrakte) und damit das breite Spektrum

der Rohstoffe ab. Bezogen auf die Rohstoffmärkte ist er damit mit den führenden Indizes in der Aktienwelt vergleichbar.

Der GSCI[®] enthält so viele Rohstoffe wie möglich; das Regelwerk schließt Rohstoffe nur dann aus, wenn die Liquidität und damit die Möglichkeit der Investition in die zugrunde liegenden Futures-Märkte gefährdet sind. Die einzelnen Rohstofftitel werden daher vor der Aufnahme in den GSCI[®] auf ihre Liquidität hin untersucht. Derzeit setzt sich der GSCI[®] aus 24 Rohstoffen aus allen Rohstoffbereichen zusammen, die die Auswahlkriterien für den GSCI[®] erfüllen: sechs Energie-, acht Agrarprodukte, drei Viehprodukte, fünf Industriemetall, sowie jene Edelmetallprodukte (Gold, Silber), die in dem diesen Zertifikaten zugrunde liegenden Goldman Sachs Precious Metals Excess Return Index[®] enthalten sind. GSCI[®]-Renditen werden auf der Basis des arithmetischen Durchschnitts von Long-Positionen in den Futures-Kontrakten ermittelt. Das breite Rohstoffspektrum des GSCI[®] stellt sicher, dass sowohl über Teilsegmente hinweg als auch innerhalb jedes Teilsegments eine hohe Diversifikation gegeben ist, so dass die Einflüsse außergewöhnlicher Ereignisse, auch wenn sie starke Auswirkungen auf einzelne Rohstoff-Märkte haben können, minimiert und auf Ebene des GSCI[®] abgefedert werden können.

Die Gewichtung der Einzelwerte des GSCI[®] richtet sich nach der Weltproduktion; jeder Rohstoff im GSCI[®] wird aus dem durchschnittlichen Produktionsvolumen der letzten fünf Jahre, für die entsprechende Daten verfügbar waren, ermittelt. Dabei ist – unter der Annahme, dass der Nettobestand in der Wirtschaft proportional zur produzierten Menge ist - jeder einzelne Rohstoff im Verhältnis zu dem Volumen gewichtet, das weltweit umgesetzt wird.

Derzeit werden drei GSCI[®]-Indizes berechnet und veröffentlicht: Excess Return, Total Return und Spot. Der Excess-Return-Index misst die Renditen, die aus Investitionen in Warentermin-Kontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind (keine Unterlegung mit Cash). Der Total-Return-Index misst die Renditen, die aus Investitionen in voll besicherte Warenterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind. Der Spot-Index misst das Niveau der Rohstoffpreise nächstfälliger Liefermonate. Der Goldman Sachs Precious Metals Excess Return Index[®] gehört zu den Excess-Return-Indizes und bildet die bei einer Investition in den Index zu erzielenden Renditen realistisch ab.

Für jeden seiner Indizes und Sub-Indizes veröffentlicht Goldman, Sachs & Co. zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr, Ortszeit New York, den offiziellen täglichen Abrechnungspreis.

Anpassung ("Rollover")

Der GSCI[®] enthält die jeweils zum nächsten Zeitpunkt fälligen Futures-Kontrakte. Da jeweils einige der Rohstoff-Kontrakte im nächstfolgenden Monat fällig werden, müssen diese kurz vor Fälligkeit in die zweitnächsten Futures-Kontrakte gerollt werden. Der Rollover erfolgt einmal im Monat, vom fünften bis neunten Geschäftstag. Eine detaillierte Darstellung des Rollover-Prozederes ist dem "THE GSCI[®] MANUAL 2005 Edition" zu entnehmen.

Zusammensetzung des Goldman Sachs Precious Metals Excess Return Index[®] per 14. September 2005

Gold	1,47%
Silber	0,16%

Haftungsausschluss

Goldman, Sachs & Co. ("GS&Co.") sponsert, bestätigt oder verkauft das Produkt nicht und betreibt auch keine Werbung dafür. GS&Co. gibt gegenüber den Eigentümern des Produktes oder einem Mitglied der Öffentlichkeit keine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung oder Gewährleistung in Bezug auf die Ratsamkeit einer Investition in Wertpapiere im Allgemeinen oder in das Produkt im Besonderen oder im Hinblick auf die Fähigkeit des Goldman Sachs Commodity Index ("GSCI[®]") ab, die allgemeine Entwicklung des Warenmarktes nachzuvollziehen. Die einzige Beziehung der GS&Co. zur UBS AG besteht in der Lizenzierung des GSCI[®], der von der GS&Co. ohne Berücksichtigung der UBS AG oder des Produktes ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Die GS&Co. ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der UBS AG oder der Eigentümer des Produktes bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des GSCI[®] zu berücksichtigen. Die GS&Co. ist nicht für die Bestimmung des Zeitpunkts, der Preise oder Mengen des auszugebenden Produktes oder die Bestimmung oder Berechnung der Formel, anhand deren das Produkt in Barmittel umzurechnen ist, verantwortlich oder daran beteiligt. Die GS&Co. übernimmt in Verbindung mit der Verwaltung, Vermarktung oder dem Handel des Produktes keine Verpflichtung oder Haftung.

In Verbindung mit den hiermit gewährten Lizenzrechten oder für eine andere Verwendung übernimmt die GS&Co. keine Garantie für die Qualität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des GSCI[®] oder darin enthaltener Angaben. Die GS&Co. übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung in Bezug auf die durch die UBS AG, Eigentümer des Produktes oder eine andere Person oder Körperschaft durch die Verwendung des GSCI[®] oder darin enthaltener Angaben zu erzielenden Ergebnisse. Die GS&Co. übernimmt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen und lehnt hiermit ausdrücklich alle Gewährleistungen der Vermarktungsfähigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung in Bezug auf den GSCI[®] oder darin enthaltene Angaben ab. Ohne Einschränkung des Vorgenannten übernimmt die GS&Co. in keinem Fall eine Haftung für besondere, indirekte oder Folgeschäden (einschliesslich Gewinnausfall) oder leistet KEINEN Strafe einschliessenden Schadensersatz, selbst wenn sie vom möglichen Eintritt solcher Schäden informiert wurde.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN²

Geschäftstätigkeit der UBS AG

ALLGEMEINES

UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen (im Folgenden auch: "UBS", die "Bank"), darunter UBS AG, Niederlassung London – als Emittentin der in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt beschriebenen Wertpapiere – ist ein global führender Finanzdienstleister für anspruchsvolle Kundinnen und Kunden auf der ganzen Welt. Der Konzern verbindet Innovations- und Finanzkraft mit einer internationalen Unternehmenskultur, die Veränderungen als Chance begreift.

UBS ist einer der weltweit größten Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Privatkunden. Im Investment Banking und im Wertpapiergeschäft belegt UBS unter den wichtigsten globalen Finanzinstituten einen Spitzenplatz und zählt zu den größten institutionellen Vermögensverwaltern. In der Schweiz ist UBS die Nummer eins im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Als integriertes Unternehmen schafft UBS Mehrwert für ihre Kunden, indem sie ihnen Wissen und Können des gesamten Konzerns zugänglich macht.

Das Finanzdienstleistungsgeschäft der UBS ist mit 69.200 Mitarbeitern (per 30. Juni 2005) in 50 Ländern und auf den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten. Weltweite Präsenz wird bei UBS mit umfangreichen Dienstleistungen kombiniert, die über verschiedenste Kanäle angeboten werden.

Die Bank gliedert sich in drei wesentliche Unternehmensgruppen: Global Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management und Investment Bank, die nachstehend beschrieben sind.

Global Wealth Management & Business Banking

Global Wealth Management & Business Banking ist einer der weltweit führenden Anbieter im Wealth-Management-Geschäft und die Nummer eins im Privat- und Firmenkundengeschäft in der Schweiz. Unsere Berater – weltweit sind es über 11.000 – bieten wohlhabenden Privatkunden einen umfassenden Service mit maßgeschneiderten Produkten, seien es eigene oder solche von Drittanbietern. Per 30. Juni 2005 beliefen sich die verwalteten Vermögen auf CHF 1.615 Milliarden. Die Geschäftseinheit Business Banking Switzerland, die rund ein Viertel des Schweizer Kreditmarkts abdeckt, betreut 3,5 Millionen Privat- und 143.000 Firmenkunden in der Schweiz bei ihren Bank- und Wertpapiergeschäften.

² Die im Folgenden angegebenen Zahlen sind im Wesentlichen dem Quartalsbericht der UBS AG zum 30. Juni 2005 entnommen.

Global Asset Management

Global Asset Management ist ein führender Fondsanbieter und Vermögensverwalter mit einer breiten Palette von Dienstleistungen für institutionelle Kunden und Finanzintermediäre weltweit. Die von Global Asset Management verwalteten Vermögen beliefen sich per 30. Juni 2005 auf CHF 686 Milliarden.

Investment Bank

Die Investment Bank ist auf das weltweite Investment Banking und Wertpapiergeschäft spezialisiert und belegt in Branchenumfragen regelmäßig Spitzenplätze. Auf dem Primär- und Sekundärmarkt für Aktien und festverzinsliche Papiere nimmt sie eine führende Stellung ein, während sie im Investment Banking erstklassige Beratungs- und Abwicklungsdienstleistungen für Kunden aus der ganzen Welt erbringt. Die Unternehmensgruppe bietet ihren Firmen- und institutionellen Kunden, aber auch den übrigen UBS-Unternehmensgruppen innovative Produkte, anerkanntes Research sowie Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten.

Corporate Center

Das Corporate Center beinhaltet Corporate Functions (Finanz-, Kapital- und Risikobewirtschaftung respektive -kontrolle sowie Branding, Kommunikation, Rechtsdienst, Human Resources, IT-Infrastrukturfunktionen) und stellt sicher, dass die Unternehmensgruppen als wirksames Ganzes zusammenarbeiten, um die übergeordneten Ziele des Konzerns zu erreichen. Im Corporate Center angesiedelt sind auch die Private Banks und Global Asset Management (welche Kunden mit einem kompletten Angebot von Private-Banking-Dienstleistungen in der Schweiz und mit spezialisierten Asset-Management-Dienstleistungen bedienen).

Industriebeteiligungen

Seit dem ersten Quartal 2005 sind die Private Equity Investments der UBS Teil des Segments Industriebeteiligungen, das auch die Mehrheitsbeteiligung von UBS an Motor-Columbus beinhaltet. Den einzigen bedeutenden Vermögenswert dieser Finanzholding bildet ein 59,3 %-Anteil an der Atel-Gruppe, einem europaweit tätigen Energieunternehmen.

INFORMATIONEN ZUR GESELLSCHAFT

Gemäß Artikel 2 der UBS-Statuten ist der Zweck der Gesellschaft der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.

UBS entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der 1862 gegründeten Schweizerischen Bankgesellschaft und des 1872 gegründeten Schweizerischen Bankvereins. UBS hat ihren Sitz in der Schweiz (Hauptsitze: Zürich und Basel), wo sie als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Aktienrecht und den

schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen im Handelsregister eingetragen ist. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden eingetragenen Hauptsitze lauten: Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich, Tel. +41 44-234 1111; und Aeschenvorstadt 1, CH-4002 Basel, Tel. +41 61-288 5050.

Als Aktiengesellschaft hat UBS AG Namensaktien an Investoren ausgegeben. Die Aktien der UBS AG sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden an der virt-x, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

Weitere Informationen zur UBS, einschließlich einer eingehenderen Beschreibung der Unternehmensbereiche und des Corporate Center, sind im Geschäftsbericht der UBS zum 31. Dezember 2004 und im Quartalsbericht zum 30. Juni 2005 enthalten, die bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich sind.

WETTBEWERB

UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl im In- als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, erhöhtem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz auch die Preise stärker beeinflussen können.

RECHTSSTREITIGKEITEN

Die Bank und andere Unternehmen innerhalb UBS sind im normalen Geschäftsverlauf in verschiedene Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren involviert. UBS bildet für solche Angelegenheiten Rückstellungen, wenn nach Ansicht ihrer Geschäftsleitung und professionellen Berater eine Zahlung seitens UBS wahrscheinlich ist und deren Höhe angemessen beziffert werden kann.

KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Tabelle ist aus dem publizierten Jahresbericht und Quartalsbericht der UBS zusammengestellt. Diese Tabelle stellt die Kapitalisierung sowie die Verbindlichkeiten der UBS Gruppe per 31. März 2005 und 30. Juni 2005 dar:

Kapitalisierung der UBS

in Mio. CHF

Für die Periode endend am	31.03.2005	30.06.2005
Verbindlichkeiten		
kurzfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	131.537	128.602
langfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	88.132	107.226
Total Verbindlichkeiten ¹⁾	219.669	235.828
Minderheitsanteile ²⁾	5.616	7.418
Eigenkapital	38.130	38.002
Total Kapitalisierung	263.415	281.248

1) Beinhaltet Geldmarktpapiere und mittelfristige Schuldtitel entsprechend den Positionen in der Bilanz nach Restlaufzeiten (die Aufteilung in kurz- und langfristige Laufzeiten ist nur vierteljährlich verfügbar)

2) Beinhaltet Trust Preferred Securities

Per 30. Juni 2005 betrug die BIZ Kernkapitalquote der UBS (Tier 1) 12,2 % (Eigenmittel im Verhältnis zu den gesamten risikogewichteten Aktiven), während die BIZ Gesamtkapitalquote 13,9 % erreichte.

Am 30. Juni 2005 waren 1.127.919.075 Namensaktien der UBS AG mit einem Nennwert von CHF 0,80 pro Aktie ausgegeben (davon waren 1.126.858.177 Namensaktien entsprechend einem Aktienkapital in der Höhe von CHF 901.486.541,60 im Handelsregister eingetragen).

Seit dem 30. Juni 2005 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die ausgegebenen Schuldtitel ("Verbindlichkeiten") der UBS Gruppe ergeben.

Am 8. Juli 2005 erfolgte eine Kapitalrückzahlung durch Aktienvernichtung in Höhe von CHF 3.543.091.266,90, wodurch das Aktienkapital um CHF 31.948.075,20 und die Gewinnreserven um CHF 3.511.143.191,70 vermindert wurden.

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes aufgeführt:

Name	Position	Position außerhalb der UBS AG
Marcel Ospel	Präsident	-
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	-

Marco Suter	Vollamtlicher Vizepräsident	-
Peter Böckli	Nebenamtlicher Vizepräsident	Partner im Anwaltsbüro Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Ernesto Bertarelli	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der Serono SA, Genf
Sir Peter Davis	Verwaltungsratsmitglied	Diverse Verwaltungsratsmandate
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Diverse Verwaltungsratsmandate
Helmut Panke	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender des Vorstands der BMW AG, München
Peter Spuhler	Verwaltungsratsmitglied	Inhaber der Stadler Rail AG, Bussnang
Peter R. Voser	Verwaltungsratsmitglied	Chief Financial Officer der Royal Dutch Shell plc, London
Lawrence A. Weinbach	Verwaltungsratsmitglied	Aufsichtsratsvorsitzender der Unisys Corporation, Blue Bell, PA

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet
Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

KONZERNLEITUNG

Die Konzernleitung besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	Group Chief Executive Officer
John P. Costas	Deputy Group Chief Executive Officer*
John A. Fraser	Chairman und Chief Executive Officer Global Asset
Huw Jenkins	Chief Executive Officer Investment Bank
Peter Kurer	Group General Counsel
Marcel Rohner	Chairman und Chief Executive Officer Global Wealth Management & Business Banking
Clive Standish	Group Chief Financial Officer
Walter H. Stürzinger	Group Chief Risk Officer
Mark B. Sutton	Chairman und Chief Executive Officer, Americas
Raoul Weil	Head of Wealth Management International

*bis 31.12.2005

Keines der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG wesentliche Beteiligungen.

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung lautet
Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Ernst & Young AG, Basel, ist die aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur UBS Generalversammlung 2006). (Wiedergewählt auf der UBS Generalversammlung vom 21. April 2005)

Kennzahlen UBS

Erfolgsrechnung

<i>Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)</i>	Für das Quartal endend am			Veränderung in %		Seit Jahresbeginn	
	30.6.05	31.3.05	30.6.04	1Q05	2Q04	30.6.05	30.6.04
Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	2'147	2'625	2'043	(18)	5	4'772	4'320
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF) ¹	2.10	2.60	1.96	(19)	7	4.70	4.12
Verwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF) ¹	2.01	2.48	1.84	(19)	9	4.48	3.92
Den UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapitalrendite (%) ²						28.2	27.2
Leistungskennzahlen³							
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF) ⁴	2.10	2.60	2.13	(19)	(1)	4.70	4.47
Den UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapitalrendite (%) ²						28,2	29,5

Finanzdienstleistungsgeschäft⁵

<i>Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)</i>	Für das Quartal endend am oder per			Veränderung in %		Seit Jahresbeginn	
	30.6.05	31.3.05	30.6.04	1Q05	2Q04	30.6.05	30.6.04
Geschäftsertrag	9'381	10'104	9'429	(7)	(1)	19'485	19'564
Geschäftsaufwand	6'583	6'877	6'827	(4)	(4)	13'460	13'947
Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	2'111	2'427	1'940	(13)	9	4'538	4'188
Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag (%) ⁶	70,7	69,0	73,4			69,8	71,8
Neugelder Wealth-Management-Geschäft (Mrd. CHF) ⁷	19,2	21,2	10,4			40,4	29,4
Personalbestand (auf Vollzeitbasis)	69'200	68'197	66'022	1	5		
Ergebnis vor Goodwill³							
Geschäftsertrag	9'381	10'104	9'429	(7)	(1)	19'485	19'564
Geschäftsaufwand	6'583	6'877	6'644	(4)	(1)	13'460	13'584
Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	2'111	2'427	2'123	(13)	(1)	4'538	4'551
Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag (%) ⁶	70,7	69,0	71,4			69,8	69,9

Bilanz- und Kapitalbewirtschaftung

<i>Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)</i>	Per			Veränderung in %	
	30.6.05	31.3.05	30.6.04	31.3.0	30.6.0
Den UBS-Aktionären zurechenbares Eigenkapital	38'002	38'130		0	
Börsenkapitalisierung	108'193	109'838	98'001	(1)	10
BIZ-Kennzahlen					
Tier-1-Kapital (%) ⁸	12,2	11,5	12,1		
Gesamtkapital (Tier 1 und 2) (%)	13,9	13,0	13,5		
Risikogewichtete Aktiven	300'636	286'014	267'521	5	12
Verwaltete Vermögen (Mrd. CHF)	2'550	2'360	2'231	8	14

Langfristige Ratings

Fitch, London	AA+	AA+	AA+
Moody's, New York	Aa2	Aa2	Aa2
Standard & Poor's, New York	AA+	AA+	AA+

1 Für Details zur Berechnung der Ergebnisse pro Aktie siehe Anmerkung 8 im Anhang des Finanzberichts für das zweite Quartal 2005. 2 Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis (annualisiert)/Den UBS-Aktionären zurechenbares durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Dividende. 3 Die Abschreibungen auf Goodwill des Jahres 2004 sind in dieser Berechnung nicht enthalten. Aufgrund von Veränderungen bei den Rechnungslegungsstandards wird ab dem Jahr 2005 der Goodwill nicht mehr abgeschrieben. 4 Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis/Gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien. 5 Ohne Erfolg aus Industriebeteiligungen. 6 Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag abzüglich Wertberichtigungen für Kreditrisiken oder Auflösung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken. 7 In dieser Berechnung sind Wealth Management und Wealth Management USA, aber keine Zins- und Dividendenerträge enthalten. 8 Beinhaltet hybrides Tier-1-Kapital. Siehe Tabelle BIZ-Kennzahlen im Kapitel Kapitalbewirtschaftung.

AUSBLICK

(per 30. Juni 2005 anlässlich der Veröffentlichung des Finanzberichtes zum 2. Quartal 2005)

UBS hat unter wechselhaften Bedingungen an den globalen Märkten ihre Leistungsstärke bewiesen. Nach einem verhaltenen Start ins erste Quartal haben sich die Märkte spürbar erholt. Gemäß Einschätzung von UBS dürfte diese Dynamik wenigstens kurzfristig aufrechterhalten bleiben.

Obwohl die branchenüblichen Saisoneffekte die Ertragslage in der ersten Jahreshälfte tendenziell begünstigen, haben wir allen Grund zur Annahme, dass auch 2005 für UBS und ihre Aktionäre wiederum ein erfolgreiches Jahr wird.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN / TERMS AND CONDITIONS OF CERTIFICATES

Diese Zertifikatsbedingungen gelten für jeweils eine Serie von Open End Index-Zertifikaten und sind in Zusammenhang mit der "Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate" zu lesen. Die mit "■" gekennzeichneten Stellen sind für jede Serie unterschiedlich und den unter "Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate" gemachten Angaben zu entnehmen.

Der folgende Text enthält die Zertifikatsbedingungen der Open End Index-Zertifikate, die der Inhaber-Sammelurkunde (wie nachstehend definiert) beigefügt werden. Allein der deutsche Text ist rechtlich bindend. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.

The terms and conditions of the Certificates in each case apply to one series of Open End Index Certificates (the "Terms and Conditions of Certificates") and shall be read in conjunction with the "Summary of the most Important Features of the Certificates". The clauses marked "■" are different for each series and details can be found under "Summary of the most Important Features of the Certificates".

The following text sets out the Terms and Conditions of the Open End Index Certificates which will be attached to the Global Bearer Certificate (as defined below). Only the German version shall be legally binding. The English translation is for convenience only.

§ 1

Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag

- (1) Die Open-End-Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate") verbriefen das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung an der Entwicklung des ■ Index (der "Index", wie zum Zeitpunkt der Emission unter dem Bloomberg-Kürzel ■ veröffentlicht) zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") hiermit dem Inhaber von je einem Open-End-Index-Zertifikat bezogen auf den ■ Index (1 Index-Punkt entspricht EUR 1,00) das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate (§ 4) den Abrechnungsbetrag in EUR (Absatz (2)) zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der "Abrechnungsbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, dem *Abrechnungspreis* des Index, reduziert um die Summe der *Währungssicherungsgebühr*, welche täglich von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB berechnet und in Abzug

§ 1

Certificate Right; Settlement Amount

- (1) The Open End Index Certificates (the "Certificate(s)") represent the right, for an unlimited term, to participate in the performance of the ■ Index (the "Index", as published at the time of issue on Bloomberg page ■). Pursuant to these Terms and Conditions of Certificates, UBS AG, Zurich/Basle, acting through UBS AG, London Branch, (the "Issuer") hereby grants to each holder of one Open End Index Certificates relating to the ■ Index, (1 Index point equals EUR 1.00), the right (the "Certificate Right") to receive the Settlement Amount in EUR (subparagraph (2)) upon exercise of the Certificates (§ 4). No interest is paid on the Certificates.
- (2) Subject to § 7(1), last sentence, and § 12, the "Settlement Amount" will be the *Settlement Price* of the Index, minus the sum of the *Currency Hedging Fee*, which is calculated and deducted by the Calculation Agent on a daily basis at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the

gebracht wird, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (3)). Der "Abrechnungspreis" des Index ist der Wert des Index, wie am Bewertungstag (§ 5(1)) von dem Index-Sponsor (§ 12(1)) als Abrechnungspreis berechnet, festgestellt und veröffentlicht, wobei 1 Index Punkt EUR 1,00 entspricht.

Der Abrechnungsbetrag pro Zertifikat wird demnach wie folgt berechnet.

$$\left(\text{Abrechnungspreis} - \sum_{1}^n \text{Währungssicherungsgebühr} \right) \times \text{BV}$$

Wobei

"Abrechnungspreis" der von dem Index-Sponsor am Bewertungstag berechnete, festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis des Index ist;

"Währungssicherungsgebühr" die von der Berechnungsstelle auf täglicher Basis ermittelte Währungssicherungsgebühr ist; die anfängliche Währungssicherungsgebühr beträgt ■.

"n" die Anzahl der seit und einschließlich des Zahltags vergangenen Kalendertage mit n = 1 = 11. Oktober 2005

"BV" das Bezugsverhältnis ist.

- (3) Das "Bezugsverhältnis" entspricht dem Ergebnis der Formel Emissionspreis / Referenzkurs und wird am Emissionstag von der Emittentin festgelegt. Der "Emissionspreis" je Zertifikat beträgt EUR 100,00.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- Die 200.000 von der Emittentin begebenen (1) Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "Inhaber-Sammelurkunde") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch

German Civil Code (*BGB*), the result multiplied by the Ratio (subparagraph (3)). The "Settlement Price" is the Index value as calculated, determined and published by the Index Sponsor (§ 12(1)) as Settlement Price of the Index on the Valuation Date (§ 5(1)), whereby 1 Index point equals EUR 1.00.

Thus the Settlement Amount for each Certificate will therefore be calculated as follows:

$$\left(\text{Settlement Price} - \sum_{1}^n \text{Currency Hedging Fee} \right) \times \text{BV}$$

With

"Settlement Price" as calculated, determined and published by the Index Sponsor as Settlement Price on the Valuation Date;

"Currency Hedging Fee" means the Currency Hedging Fee as determined by the Calculation Agent on a daily basis; the initial Currency Hedging Fee amounts to ■.

"n" means the number of calendar days since and including the Payment Date, with n = 1 = 11 October 2005.

"R" means the Ratio.

- (3) The "Ratio" is the value which results from the formula Issue Price / Reference Price and will be determined by the Issuer on the Issue Date. The "Issue Price" per Certificate is EUR 100.00.

§ 2

Form of Certificates; Common Securities Depository ; Transfer

- The 200,000 Certificates issued by the Issuer are represented in a permanent global bearer certificate (the "Global Bearer Certificate"). No definitive Certificates will be issued. The claim of the

- | | |
|---|--|
| <p>der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearstream") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.</p> <p>(3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.</p> | <p>holders of the Certificates for delivery of definitive Certificates shall be excluded.</p> <p>(2) The Global Bearer Certificate will be deposited at Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main ("Clearstream"). The Certificates may be transferred in the form of co-ownership interests.</p> <p>(3) The Certificates may be transferred individually in the collective securities settlement procedure.</p> |
|---|--|

**§ 3
Status**

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

**§ 3
Status**

The Certificates constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking equally among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

**§ 4
Ausübungstag,
Ausübung der Zertifikatsrechte; Kündigung**

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 4(5), jeweils zum 11. Oktober eines Jahres (der "Ausübungstag"), bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 1 Zertifikat ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 1 Zertifikat, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 1 teilbar ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungs-

**§ 4
Exercise Date,
Exercise of Certificate Rights; Acceleration**

- (1) The Certificate Right may be exercised, subject to an acceleration by way of termination pursuant to § 4(5), as per 11 October of each year (the "Exercise Date") by 10:00 a.m. (local time Frankfurt am Main) (the "Exercise Period").
- (2) Certificate Rights may in each case only be exercised for at least 1 Certificate or an integral multiple thereof. An exercise of less than 1 Certificate shall be null and void and of no consequence. An exercise of more than 1 Certificates, the number of which is not divisible by 1, shall be deemed an exercise of the next lower number of Certificates, which is divisible by 1.
- (3) For an effective exercise of the Certificate Rights the following conditions have to be

frist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- | | |
|--|---|
| <p>(a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "Ausübungserklärung") des Inhabers der Zertifikate, dass er das durch das Zertifikat verbriefte Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das Euro-Konto des Inhabers der Zertifikate bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;</p> <p>(b) die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zahlstelle (§ 8) bei der Clearstream.</p> <p>(4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.</p> <p>(5) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9, erstmals ein Jahr und sechs Monate nach dem Zahltag, unter Angabe des Kündigungstages (der "Kündigungstag") zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Im</p> | <p>met within the Exercise Period:</p> <p>(a) A duly executed notice with legally binding signature (the "Exercise Notice") of the holder of the Certificates has to be received by the Certificate Agent (§ 8) to the effect that the right represented by the Certificate is exercised. The Exercise Notice shall be irrevocable and binding and, inter alia, has to specify the following: (i) the name of the holder of the Certificates; (ii) the description and number of the Certificates for which the Certificate Rights are exercised, and (iii) the Euro-account with a bank in the Federal Republic of Germany of the holder of the Certificates to which the Settlement Amount payable pursuant to § 1(2), if applicable, is to be transferred;</p> <p>(b) the transfer of the relevant Certificates to the Certificate Agent, either (i) by way of an irrevocable instruction to the Certificate Agent to withdraw the Certificates from the securities deposit account, if any, maintained with the Certificate Agent or (ii) by way of crediting the Certificates to the account no. 7307 maintained by the Paying Agent (§ 8) with Clearstream.</p> <p>(4) All taxes, governmental fees or duties incurred in connection with the exercise of Certificates are to be borne and paid by the holder of the Certificates.</p> <p>(5) The Issuer shall be entitled at any time to terminate the Certificates not yet exercised by way of publication pursuant to § 9, for the first time one year and six months after the Payment Date specifying the termination date (the "Termination Date"). The period of notice shall be three months.</p> |
|--|---|

Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§ 1(2)) am Bewertungstag (§ 5(1)) entspricht.

In the case of a termination the Issuer shall pay to each holder of Certificates a sum (the "Termination Amount") equal to the Settlement Amount (§ 1(2)) on the Valuation Date (§ 5(1)).

§ 5

Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1), der jeweilige Ausübungstag bzw. der Kündigungstag bzw., falls ein solcher Tag kein Index-Berechnungstag (§ 12(1)) ist, gilt der unmittelbar nächstfolgende Index-Berechnungstag als Bewertungstag.
- (2) "Bankgeschäftstag" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist und Clearstream Zahlungen abwickelt. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System.

§ 5

Valuation Date; Banking Day

- (1) Subject to § 7(1), the "Valuation Date" in each case shall be the Exercise Date or the Termination Date or, if such Date is not a Index Calculation Day (§ 12(1)) the Index Calculation Day immediately succeeding is the Valuation Date.
- (2) "Banking Day" means, subject to the provision set out below, each day on which banks in Frankfurt am Main are open for business. In relation to payments pursuant to § 6, "Banking Day" means each day, on which the TARGET-System is open for business and Clearstream settles payments. "TARGET-System" refers to the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system.

§ 6

Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages

Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß § 4(4) zu zahlen sind.

§ 6

Payment of the Settlement or Termination Amount

The Issuer will cause by the fifth Banking Day in Frankfurt am Main following the Valuation Date the transfer of the Settlement Amount or Termination Amount to be paid, if any, to Clearstream to be credited to the accounts of the persons depositing the Certificates with Clearstream. The holder of the Certificates will be required to bear and pay all taxes, governmental fees and duties incurred in this context. The Issuer or the Paying Agent, respectively, will be entitled to withhold any taxes, governmental fees or duties from the Settlement Amount which are payable by the holder of the Certificates pursuant to § 4(4).

§ 7
Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der jeweilige Bewertungstag auf den nächstfolgenden Index-Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn ein Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.
- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet die Suspendierung oder eine nach Auffassung der Emittentin wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist (als wesentliche Anzahl oder als wesentlicher Anteil

§ 7
Market Disruptions

- (1) If, in the opinion of the Issuer, a Market Disruption (§ 7(2)) prevails on the Valuation Date, the Valuation Date concerned shall be postponed to the next succeeding Index Calculation Date on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavour to notify the parties pursuant to § 9 without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation. If any Valuation Date, due to the provisions of this subparagraph has been postponed by eight Banking Days, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed the Valuation Date, in which case the Issuer will determine the Settlement Amount at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code and taking into account the market conditions prevailing on the Valuation Date.
- (2) A "Market Disruption" shall mean a temporary suspension or restriction, the latter of which is in the Issuer's opinion significant, imposed on trading
- (i) on the Stock Exchange/s or in the market/s on/in which the underlying values of the Index are quoted or traded in general, or
 - (ii) of individual underlying values of the Index on the stock exchange/s or in the market/s on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a material portion in terms of market capitalization is concerned (a number or amount in excess of 20 % shall be deemed to be material), or

gilt eine solche oder ein solcher von mehr als 20 %), oder

(iii) in Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Options- oder Terminkontrakte dort gehandelt werden. "Maßgebliche Terminbörse" ist diejenige Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte stattfindet, oder

(iv) bedeutet, nach einer nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB getroffenen Entscheidung der Emittentin über das Eintreten und/oder das Bestehen von Ereignissen, die der Emittentin, einer Tochtergesellschaft, Treuhändern oder Geschäftspartnern für Absicherungsgeschäfte, die Durchführung folgender Maßnahmen nicht zulassen oder nur mit Verzögerung erlauben:

- die Konvertierung von US-Dollars ("USD") in EUR auf gewöhnliche Art und Weise;

- die Konvertierung von USD in EUR zu einem Wechselkurs, der zumindest dem Wechselkurs entspricht, den einheimische Institutionen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind, verwenden;

- Transfer von EUR von Konten in den Vereinigten Staaten von Amerika auf Konten außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika;

- Transfer von USD auf Konten innerhalb der Vereinigten Staaten

(iii) in options or futures contracts with respect to the Index or its underlying components on the Relevant Futures and Options Exchange, if such options or futures contracts are traded on such exchange. The "Relevant Futures and Options Exchange" is the Futures and Options Exchange on which the largest volume of options or futures contracts on the Index or its underlying components is being traded, or

(iv) as determined by the Issuer at its sole discretion in accordance with § 315 of the German Civil Code (*BGB*), the occurrence and/or existence of an event that has the effect of preventing or delaying the Issuer or any of its affiliates or nominees or the hedge counterparties directly or indirectly from:

- converting US Dollars ("USD") into EUR through customary legal channels;

- converting USD into EUR at a rate at least as favourable as the rate for domestic institutions located in the United States of America;

- delivering EUR from accounts inside the United States of America to accounts outside the United States of America;

- delivering USD between accounts inside the United States of America

von Amerika oder auf ein Konto einer gebietsfremden Gesellschaft;

- die Realisierung des Werts des zugrunde liegenden Absicherungsgeschäfts in USD zu irgendeinem Zeitpunkt;

- wenn die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich ihre Absicht ankündigt, dass Kapitalverkehrskontrollen eingeführt werden, die nach Ausübung billigen Ermessens der Emittentin gemäß § 315 BGB geeignet sind, den Abschluss und die Auflösung von Absicherungsgeschäften bezogen auf die Zertifikate wesentlich zu beeinflussen, oder

- (v) aufgrund der Anordnung einer Behörde oder der Maßgeblichen Börse, der Maßgeblichen Terminbörse oder des betreffenden Marktes bzw. eines allgemeinen Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Maßgebliche(n) Börse(n) ansässig ist/sind.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse bzw. des betreffenden Marktes beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

or to a party that is a non-resident of the United States of America;

- effectively realizing the value of its underlying hedge in USD at any time;

- if the Government of the United States of America gives public notice of its intention to impose any capital controls which the Issuer determines in good faith pursuant to § 315 of the German Civil Code (*BGB*) to be likely to materially affect the Issuer's ability to hedge its position under the Certificates or to unwind such hedge, or

- (v) due to the directive of an authority, the Relevant Exchange, the Relevant Futures and Options Exchange or to a general moratorium, which has been declared in respect of banking activities in the country in which the Relevant Exchange(s) is/are located.

A restriction of the hours or the number of days during which trading is effected is not deemed a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours of the Relevant Stock Exchange or in the relevant market announced in advance. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed a Market Disruption, if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

§ 8

Zertifikatsstelle; Berechnungsstelle; Zahlstelle

- (1) "Zertifikatsstelle" und "Berechnungsstelle" ist die UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. "Zahlstelle" ist die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom. Die Zertifikatsstelle, die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich für die Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle, die Berechnungsstelle und die Zahlstelle haften dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornehmen, nicht vornehmen oder nicht richtig vornehmen oder sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.
- (2) Die Zertifikatsstelle, die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle, Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Finanzinstituts zur Zertifikatsstelle, Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle, die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8

Certificate Agent; Calculation Agent; Paying Agent

- (1) "Certificate Agent" and "Calculation Agent" shall be UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, which has assumed this function pursuant to these Terms and Conditions of Certificates. UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom, is the Paying Agent. The Certificate Agent, the Calculation Agent and the Paying Agent act exclusively on behalf of the Issuer and there is no relationship of agency or trust between the Certificate Agent, Calculation Agent and the holders of the Certificates. The Certificate Agent, the Calculation Agent and the Paying Agent shall be held responsible for making or failing to make or incorrectly making any calculations or adjustments in connection with the Certificates or for taking or failing to take any other measures, only if, and insofar as, they fail to act with the due diligence of a prudent businessman.
- (2) The Certificate Agent, the Calculation Agent and the Paying Agent are entitled to retire at any time from their offices as Certificate Agent, Calculation Agent or Paying Agent. Such retirement shall only become effective if another financial institution is appointed by the Issuer as Certificate Agent, Calculation Agent or Paying Agent, as the case may be. Notices of retirement and appointment will be published in accordance with § 9.
- (3) The Certificate Agent, Calculation Agent and the Paying Agent are exempt from the restrictions under § 181 of the German Civil Code.

§ 9
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 10
Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 11
Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft der UBS-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der UBS AG gehalten werden, als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Zahlstelle (§ 8) transferieren darf, und

§ 9
Publications

Announcements relating to the Certificates will be published in a supra-regional mandatory newspaper (Börsenpflichtblatt) and, to the extent required by law, in the German Federal Gazette (Bundesanzeiger).

§ 10
Additional Certificates

The Issuer is entitled at any time to issue additional Certificates with identical terms so as to consolidate them with the Certificates, to form a single issue with them and to increase their number. In case of such an additional issue the term "Certificates" shall also refer to such additionally issued certificates.

§ 11
Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer is entitled, without the consent of the holders of the Certificates, to substitute for the Issuer another company of the UBS Group, the majority of whose shares, directly or indirectly, is held by UBS AG, as issuer (the "New Issuer") with respect to all obligations under or in connection with the Certificates, provided that
- (a) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Certificates,
- (b) the New Issuer has obtained all necessary authorizations, if any, by the competent authorities pursuant to which the New Issuer may meet all obligations arising under or in connection with the Certificates and transfer to the Paying Agent (§ 8) any payments without withholding or deduction of any taxes, governmental fees or duties, and

- | | |
|--|---|
| <p>(c) die Emittentin, unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.</p> | <p>(c) the Issuer, unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer.</p> |
| <p>(2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.</p> | <p>(2) In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.</p> |
| <p>(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.</p> | <p>(3) The substitution of the Issuer pursuant to § 11 shall be binding on the holders of the Certificates and be published without delay in accordance with § 9.</p> |

§ 12

Index-Sponsor; Index Berechnungstag; Nachfolgeindex; Anpassung

- (1) Der Index wird von Goldman, Sachs & Co. (der "Index-Sponsor") berechnet, festgestellt und veröffentlicht. "Index-Berechnungstag" ist, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 7(2)), jeder Tag, an dem der Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (2) Der "Abrechnungspreis" ist der Indexwert, der an einem Bewertungstag (§ 5(1)) von dem Index-Sponsor berechnet und als Abrechnungspreis festgestellt und veröffentlicht wird oder gegebenenfalls ein von der Berechnungsstelle gemäß Absatz (6) bestimmter Nachfolgeindexwert, jeweils ausgedrückt in EUR.
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (der "Neue Index Sponsor") berechnet, festgestellt und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten, festgestellten und veröffentlichten Abrechnungspreis des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen

§ 12

Index Sponsor; Index Calculation Day; Successor Index; Adjustment

- (1) The Index is calculated, determined, and published by Goldman, Sachs & Co. (the "Index Sponsor"). "Index Calculation Day" is, subject to Market Disruption (§ 7(2)), any day on which the Index Sponsor calculates and publishes the Settlement Price of the Index according to the applicable rules.
- (2) The "Settlement Price" is the index value as calculated, determined and published by the Index Sponsor as Settlement Price on the Valuation Date (§ 5(1)), or as the case may be a Successor Index Value as determined by the Calculation Agent pursuant to subparagraph (6), in each case expressed in EUR.
- (3) If the Index is no longer calculated, determined and published by the Index Sponsor but is calculated, determined and published by another person, company or institution, which is acceptable to the Calculation Agent at its reasonable discretion (§ 315 of the German Civil Code (BGB)) (the "Successor Index Sponsor"), the Settlement Amount shall be calculated on the basis of the Settlement Price of the Index so calculated, determined and published by the Successor Index Sponsor. In this case,

Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.

- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Bestandteile, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Bestandteile und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Zertifikatsrechts ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Index-Punkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, unter Berücksichtigung gegebenenfalls für die Emittentin durch die Anpassung von auf die Zertifikate bezogenen Absicherungsgeschäften entstandener Kosten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Index-Punkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Index-Punkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt

each reference in these Terms and Conditions of the Certificate to the Index Sponsor shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Index Sponsor.

- (4) Any changes in the calculation of the Index (including corrections) or of the composition or of the weighting of the prices or components which form the basis of the calculation of the Index, shall not lead to an adjustment of the Certificate Right unless the Calculation Agent, upon exercise of its reasonable discretion (§ 315 of the German Civil Code (*BGB*)), determines that the underlying concept and the calculation of the Index (including corrections) applicable is no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Index applicable prior to such change. This applies especially, if due to any change the index value changes considerably, although the prices and weightings of the components included in the Index remain unchanged. Adjustments of the Certificate Right may also be made as a result of the termination of the Index and/or its substitution by another Index. For the purpose of making any adjustments of the Certificate Right, the Calculation Agent shall at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (*BGB*) determine an adjusted value per Index point as the basis of calculation of the Settlement Amount, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, reflecting any costs to the Issuer of adjusting any positions hedging the Certificates, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day on which the adjusted value per Index point shall apply for the first time. The adjusted value per Index point as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 9.

gemacht.

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| (5) | Wird der Index zu irgendeiner Zeit während der Laufzeit der Zertifikate aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex. | (5) | In the event that, at any time during the Term of the Certificates, the Index is terminated and/or replaced with another Index, the Calculation Agent shall determine at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (<i>BGB</i>), after having made appropriate adjustments of the Certificate Right according to § 12(4), which Index (the "Successor Index") shall be applicable in the future. The Successor Index and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 8. Any reference in these Terms and Conditions of the Certificate to the Index shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Index. |
| (6) | Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. | (6) | If, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (<i>BGB</i>), an adjustment of the Certificate Right or the determination of a Successor Index is not possible, for whatsoever reason, the Calculation Agent shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (<i>BGB</i>) provide for the continued calculation and publication of the Index on the basis of the existing index concept and the last determined index value. Any such continuation shall be published without undue delay pursuant to § 9. |
| (7) | Die in den vorgenannten § 12(3) bis (6) erwähnte Ermittlung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor. | (7) | The determination of the Calculation Agent pursuant to § 12(3) through (6) at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (<i>BGB</i>) shall be conclusive and binding, except where there is a manifest error. |

**§ 13
Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle

**§ 13
Miscellaneous**

- (1) Form and contents of the Certificates as

- Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. (2) Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. (3) Place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Certificates shall be Frankfurt am Main.
- (4) Die UBS AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihrer Funktion als Anbieterin und Federführerin ernennen hiermit die UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten die Zustellung bewirkt werden kann (die "Zustellungsbevollmächtigte"). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung London, und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken. (4) Each of UBS AG, London Branch, in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as Offeror and Lead Manager hereby appoints UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, as its agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Certificates in the Federal Republic of Germany (the "Agent of Process"). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, London Branch, and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die (5) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Terms and Conditions of Certificates (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest errors as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the holders of the Certificates, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which, taking into account the interests of the Issuer, are acceptable

Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

to the holders of the Certificates, i.e. which do not materially impair the financial situation of the holders of the Certificates. Any changes or amendments of these Terms and Conditions of Certificates will be published without delay in accordance with § 9.

- (6) Should any provision of these Terms and Conditions of Certificates be or become invalid, in whole or in part, the other provisions shall remain in force. The invalid provision is to be replaced with a valid provision taking into account the economic purposes of the invalid provision as far as legally possible.

Frankfurt am Main, den 6. Oktober 2005

UBS AG, Niederlassung London

UBS Limited, London
